

Bericht

Rechnungsabschluss 2022 des Landes Salzburg

Juni 2023



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

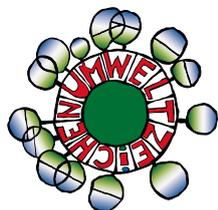
Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2023

Zahl: 003-3/237/47-2023

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Rechnungsabschluss 2022
des Landes Salzburg**

Juni 2023

003-3/237/47-2023

Kurzfassung

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2022 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2022 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das **Nettoergebnis der Ergebnisrechnung** für das Rechnungsjahr 2022 betrug rund 945,6 Mio Euro und war um rund 1.328,3 Mio Euro höher als veranschlagt. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge wesentlich stärker stiegen als die Aufwendungen.

Ausschlaggebend für die starke Abweichung vom Voranschlag waren vor allem nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. So bewirkte der Anstieg des für die Berechnung maßgeblichen Zinssatzes (UDRB) um 2,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung der Pensionsrückstellung um rund 1.063,7 Mio Euro.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022 zeigt, dass diese in den Jahren 2018 bis 2021 stets negativ waren und erstmals im Jahr 2022 ein positives Nettoergebnis erzielt wurde. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalarückstellungen sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022 betrug rund -364,7 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2022 auf rund 831,0 Mio Euro.

Der **Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung** betrug im Jahr 2022 rund 114,6 Mio Euro und war somit um rund 479,4 Mio Euro höher als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Vorschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 511,1 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes etwa im Zusammenhang mit

der COVID-19 Pandemie sowie niedrigere Auszahlungen insbesondere in Verbindung mit Verstärkungsmitteln.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wich in der Folge ebenso wesentlich vom Voranschlag ab, wo noch eine deutliche Erhöhung der Finanzschulden des Landes vorgesehen war. Im Rechnungsabschluss 2022 waren die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit höher als die Einzahlungen und der Saldo mit rund 14,9 Mio negativ. Die wesentliche Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -382,5 Mio Euro resultierte daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Die Summe aus positivem Nettofinanzierungssaldo und negativem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 99,7 Mio Euro positivem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Die Verminderung der liquiden Mittel um rund 43,9 Mio Euro hing vor allem damit zusammen, dass Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro zurückbezahlt wurden.

Die **Vermögensrechnung** zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.401,7 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 305,4 Mio Euro verringerte.

Auf der **Aktivseite** entfielen rund 5.039,2 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 256,6 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die langfristigen Forderungen um rund 268,2 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 30,2 Mio Euro, die Sachanlagen erhöhten sich hingegen um rund 55,9 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen verminderte sich um rund 48,7 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Verminderung der liquiden Mittel um rund 43,9 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2022 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 204,5 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 115,4 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen **Fremdmittel** in Höhe von rund 4.547,9 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 1.269,2 Mio Euro verminderten. Dabei verminderten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 1.086,0 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 183,2 Mio Euro. Dies hing maßgeblich mit der Verminderung der langfristigen Rückstellungen um rund 1.095,3 Mio Euro sowie der kurzfristigen Finanzschulden um rund 190,5 Mio Euro zusammen.

Das **Nettovermögen** erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 957,6 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem positiven Nettoergebnis des Jahres 2022 in Höhe von rund 945,6 Mio Euro.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte **strukturelle Saldo** dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2022 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund 9,9 Mio Euro und lag somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -28,3 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel sind derzeit sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt.

Die für die Ermittlung der **Haftungsobergrenze** heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2022 rund 421,8 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 21,5 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 1.961,6 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2022 enthält wie auch in den Vorjahren diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2022. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2022 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH kritisiert erneut, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind.

Der LRH fordert, bei Haushaltsansätzen, welchen Verstärkungsmittel übertragen wurden, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel durch entsprechende Erläuterungen zu verbessern.

Der LRH stellte zum Anlagevermögen fest, dass die Abschreibung bestimmter im Jahr 2022 aktivierter Anlagen nicht korrekt ermittelt wurde. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb in diesen Fällen eine nach einem Update in SAP notwendige manuelle Auswahl der korrekten Abschreibungsvariante. Der LRH empfiehlt, die Abschreibung zu prüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

Der LRH hält zu den Gebäuden und Bauten fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die Erfassung des Vermögens und der entsprechenden Leasingverbindlichkeit. Die Landesbuchhaltung teilt diese Sichtweise.

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH verweist auf die Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes und fordert die Dienststellen, insbesondere die Abteilung 3, auf, alle Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vor-systemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss durchzuführen.

Der LRH wiederholt seine Forderung an die Landesbuchhaltung, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Barkassen zu gewährleisten.

Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2022 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung. Die Vorgangsweise wurde nicht entsprechend erläutert und steht auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des ALHG 2018.

Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen in Einzelfällen ohne verbindliche Förderzusage und daher um insgesamt rund 7,9 Mio Euro zu hoch gebildet wurden. In anderen Fällen unterblieb etwa trotz verbindlicher Förderzusagen die Bildung von sonstigen Rückstellungen, diese waren in der Folge um insgesamt rund 4,3 Mio Euro zu niedrig gebildet worden.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeits-
erklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unter-
fertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	19
1.1	Grundlagen und Umfang der Prüfung	19
1.2	Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit	20
1.3	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	21
1.4	Aufbau des Berichtes	22
2.	Rechtliche Grundlagen	23
2.1	VRV 2015	23
2.2	ALHG 2018	24
3.	Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2022	28
4.	Ergebnishaushalt	30
4.1	Erträge	32
4.2	Aufwendungen	35
4.3	Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022	41
5.	Finanzierungshaushalt	44
5.1	Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt	47
5.2	Investive Gebarung	51
5.2.1	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	51
5.2.2	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	54
5.3	Finanzierungstätigkeit	57
5.3.1	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	57
5.3.2	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	58
6.	Vermögensrechnung	59
6.1	Aktiva und Passiva	59
6.2	Immaterielle Vermögenswerte	62
6.3	Sachanlagen	64
6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	65

6.3.2	Gebäude und Bauten.....	67
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	68
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70
6.3.5	Kulturgüter	72
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	75
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	76
6.5	Beteiligungen.....	79
6.6	Langfristige Forderungen	82
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	82
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen	85
6.7	Kurzfristige Forderungen	86
6.8	Vorräte	89
6.9	Liquide Mittel	91
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	94
6.11	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	99
6.12	Aktive Rechnungsabgrenzung	99
6.13	Nettovermögen.....	100
6.14	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	103
6.15	Langfristige Finanzschulden, netto	104
6.15.1	Langfristige Finanzschulden	105
6.15.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	106
6.15.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	107
6.16	Langfristige Verbindlichkeiten.....	107
6.16.1	Leasingverbindlichkeiten.....	108
6.16.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	110
6.17	Langfristige Rückstellungen	111
6.17.1	Rückstellungen für Abfertigungen	112

6.17.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	114
6.17.3	Rückstellungen für Haftungen	115
6.17.4	Rückstellungen für Pensionen	116
6.17.5	Sonstige langfristige Rückstellungen	119
6.18	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	122
6.19	Kurzfristige Verbindlichkeiten	123
6.20	Kurzfristige Rückstellungen	127
6.20.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	128
6.20.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	129
6.20.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	131
6.20.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	132
6.21	Passive Rechnungsabgrenzung	135
7.	Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt	136
7.1	Rechnungsquerschnitt.....	136
7.2	Österreichischer Stabilitätspakt	139
8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2022(Teil III)	142
8.1	Beilagen nach VRV 2015	142
8.1.1	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2022 iSd ÖStP (Beilage 1.4)	142
8.1.2	Anlagenspiegel (Beilage 1.11)	143
8.1.3	Leasingspiegel (Beilage 1.13).....	143
8.1.4	Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14).....	144
8.1.5	Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)	144
8.1.6	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22).....	145
8.1.7	Rechnungsabschluss 2022 der Landesapotheke Salzburg (Beilage 1.25).....	149
8.1.8	Rechnungsabschluss 2022 des Salzburger Landestheaters (Beilage 1.26)	149

8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	150
8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2022 enthalten waren	150
8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)	151
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)	152
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2022 nicht enthalten waren	152
9.	Personal	153
9.1	Personalstand	153
9.1.1	Allgemeines	153
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	154
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	155
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken	156
9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer	157
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene	158
9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal	159
9.2	Personalaufwand.....	159
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand	159
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete	160
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte	163
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen) ...	164
9.2.5	Freie Dienstverträge	166
10.	Anhang	168
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	168
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung	168
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung	168

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 7	Abteilung für Wasser
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Abteilung für Gesundheit
Abteilung 10	Abteilung für Planen, Bauen, Wohnen
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
ALHVO	Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung
ARA	aktive Rechnungsabgrenzung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

C

CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
------	--

E

EB	Eröffnungsbilanz
EEZG	Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EH	Ergebnishaushalt
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EU	Europäische Union

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Finanzierungshaushalt

G

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GmbH/Ges.mBH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gswb	Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

I

idF	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl	inklusive(e)
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit

K

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
KZ	Kennzahl

L

L-BG	Landesbeamtengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz
lit	litera
LRH	Landesrechnungshof

M

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
MdM	Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

N

na	nicht anwendbar
Nr	Nummer

O

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

P

pdf	Portable Document Format
PRA	passive Rechnungsabgrenzung
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

R

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

S

SAGEB	Software zur Verwaltung von Gebührenvorschreibungen
SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SAVE	Software zur Verwaltung von Verwaltungsstrafen
SIS	Sozialinformationssystem

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

V

VA	Voranschlag
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VIM	Vendor Invoice Management: System zur elektronischen Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung von Eingangsrechnungen
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

W

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	30
Tabelle 2: Erträge.....	32
Tabelle 3: Aufwendungen.....	36
Tabelle 4: Nettoergebnisse	41
Tabelle 5: Finanzierungshaushalt.....	45
Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo	47
Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen.....	48
Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen	49
Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen	52
Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen	54
Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen.....	57
Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	58
Tabelle 13: Aktiva.....	60
Tabelle 14: Passiva	61
Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte	62
Tabelle 16: Sachanlagen	65
Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	66
Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail	67
Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	68
Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	70
Tabelle 21: Kulturgüter im Detail	73
Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail	75
Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	76
Tabelle 24: Beteiligungen.....	79

Tabelle 25: Langfristige Forderungen	82
Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	82
Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail	83
Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen.....	85
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen	86
Tabelle 30: Vorräte	89
Tabelle 31: Liquide Mittel	91
Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail.....	91
Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven.....	94
Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail	97
Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	99
Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung	99
Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail	100
Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	101
Tabelle 39: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	103
Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto	104
Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden.....	105
Tabelle 42: Finanzschulden im Detail	105
Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	106
Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	107
Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten.....	107
Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten	108
Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	110
Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	111

Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen	111
Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail	112
Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail	114
Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen	116
Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	117
Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	119
Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail.....	120
Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	122
Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten	124
Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen	128
Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten	128
Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	129
Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	130
Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	131
Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	132
Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	133
Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung	135
Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA.....	137
Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA.....	138
Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010	140
Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail	146
Tabelle 70: Personalstand 2018 bis 2022 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ.....	154
Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2022.....	155
Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2022	156

Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember	158
Tabelle 74: Personalaufwand im Detail	161
Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail.....	163
Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail	165
Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	166
Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung	167

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro	41
Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro	43

1. Allgemein

1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2022.

Der Rechnungsabschluss 2022 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2022 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2022. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2022. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2022 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und wirtschaftliches Eigentum), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2022 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen von Darlehensnehmern ein.

1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 4. Mai 2023 eine Vollständigkeitserklärung vom Landeshauptmann als ressortzuständiges Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2022 erstellte.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendigen Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 31. Mai 2023 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest. Aufgrund der nicht vollständigen Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der damit noch nicht durchführbaren Prüfungen war die Anwendung einer quantitativen Wesentlichkeit nicht zielführend.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 1580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontroll Einrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung

entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2022 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 hat die Landesregierung dem LRH jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen. Diese Frist wurde für den Rechnungsabschluss 2022 nicht eingehalten. Der Rechnungsabschluss 2022 wurde dem LRH erst am 7. April 2023 übergeben.

Das Erstgespräch fand am 4. April 2023 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Mitte Mai 2023. Die Schlussbesprechung fand am 16. Mai 2023 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 19. Mai 2023 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 02. Juni 2023 festgelegt.

1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Daten für die im Bericht dargestellten Tabellen von der Landesbuchhaltung oder dem LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde folgende Farblogik angewendet:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2022 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), in der Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung 2022 (ALHVO 2022) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2022 (LHG 2022). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Das LHG 2022 wurde im Dezember 2021 vom Landtag beschlossen. Um höhere Auszahlungen in Zusammenhang mit der Ukraine Krise, der COVID-19 Krise sowie mit Preissteigerungen und dem Personalpaket 2022 zu ermöglichen, wurde das LHG 2022 im Juli 2022 geändert. Die Auszahlungen wurden auf den Ansätzen für Verstärkungsmittel um insgesamt 105,0 Mio Euro erhöht, bei den Ansätzen für Personal des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften erfolgte eine Erhöhung um rund 2,0 Mio Euro. Diese Erhöhungen wurden durch einnahmenseitige Erhöhungen fast zu Gänze abgedeckt, eine Veränderung der budgetierten Nettoneuverschuldung war nicht erforderlich. Zudem wurde die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung abgeändert. Weiters wurde der Stellenplan des Amtes der Salzburger Landesregierung geändert und der Dienstpostenplan um 65 Vollzeitäquivalente erhöht.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf einem Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,

- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zu Bewertung, Ausweis und zeitlicher Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Das ALHG 2018 wurde im Jahr 2022 novelliert, die geänderte Fassung war ab 1. April 2022 gültig.

Maßgeblich für den Budgetvollzug ist der Finanzierungshaushalt. Die veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen (§ 17 ALHG 2018),
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr (§ 18 ALHG 2018),
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden (§ 19 ALHG 2018).

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen (die Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen anderen Ansatzteil) unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Bestimmung in § 20 ALHG 2018, die eine Ausnahme im Budgetvollzug und für die Verfügbarkeitskontrolle vorsieht. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Die Verstärkungsmittel stellen eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen dar. Diese wurden in eigenen Ansätzen des Rechnungsabschlusses 2022 abgebildet. Die budgetmäßige Übertragung von Verstärkungsmitteln wurde in den Differenzbegründungen bei diesen Ansätzen mit Hinweis auf den jeweiligen Regierungsbeschluss dargestellt. Gegebenenfalls wurden Verstärkungsmittel auch bei jenen Ansätzen erläutert, die solche erhielten. Die Landesbuchhaltung wies in einem Schreiben an die Dienststellen darauf hin, dass in den Erläuterungen auch die Verwendung von etwaigen Verstärkungsmitteln anzugeben und zu erklären ist. Trotzdem fehlten in einigen Fällen in den Einzelnachweisen (Detailbudgets) solche Hinweise in den Erläuterungen. Auch war im Finanzierungshaushalt des jeweiligen Ansatzes oftmals nicht ersichtlich, ob die Verstärkungsmittel verwendet wurden bzw tatsächlich erforderlich

waren, da keine entsprechenden Mehrauszahlungen oder aber Mehreinzahlungen vorlagen.

Aus Abweichungen zwischen der Finanzierungsrechnung im Voranschlag und der Finanzierungsrechnung im Rechnungsabschluss konnte generell nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen. Solche Abweichungen konnten auch mit verzögerten Mitteleinzahlungen und Mittelauszahlungen zusammenhängen. In einer Vielzahl von Fällen wurde in den Differenzbegründungen auf verzögerte Mittelauszahlungen oder Buchungen im Auslaufzeitraum hingewiesen.

Weiters sieht § 11 Abs 7 ALHG 2018 vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen kann. Nähere Vorschriften zur Anweisung (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung) sind ebenfalls in dieser Verordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Ende der Prüfung kein Gebrauch gemacht.

Bereits anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 empfahl der LRH, entsprechende Verordnungen gemäß dem damals gültigen ALHG zu erlassen. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte damals mit, dass diese im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem erstellt würden.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets über den Finanzierungshaushalt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (etwa Aufwand der zur Auszahlung führt, Verbindlichkeit in der Geschäftspartnerbuchhaltung) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Ein Aufwand, der nicht zu einer Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind. Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, von sonstigen Rückstellungen sowie von Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

- (2) Der LRH fordert, bei Ansätzen, die Verstärkungsmittel erhielten, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel zu verbessern. Der LRH verweist auf die entsprechende Anweisung der Landesbuchhaltung, dass in den Erläuterungen auch die Verwendung von etwaigen Verstärkungsmitteln anzugeben und zu erklären ist.

Der LRH kritisiert erneut, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind. Auch wenn es sich um eine Kann-Bestimmung der gesetzlichen Vorgabe handelt, so hat die Landesregierung für einen einheitlichen Budgetvollzug zu sorgen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei Initiierung der alljährlichen Erläuterungen und Differenzbegründungen durch die Landesbuchhaltung eine zusätzliche Information an die Dienststellen ergehe, auch die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung von Verstärkungsmitteln zu sichern. Zudem werde sich die Finanzabteilung bemühen, bei den Abteilungen zu erwirken, dass dahingehend die Transparenz verbessert werde und in den entsprechenden Erläuterungen auf den Einsatz bzw die Verwendung von Verstärkungsmitteln hingewiesen werde.*

Auch wenn keine Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt existiere, seien seitens der Landesbuchhaltung zahlreiche IKS-Vorgaben und weitere Festlegungen (wie zum Beispiel 6-Augen-Prinzip, Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, Prozessdokumentationen) ausgegeben worden, die von den Dienststellen und der Landesbuchhaltung einzuhalten seien und entsprechende Rahmenbedingungen für ein funktionierendes IKS bilden würden.

- (4) Der LRH fordert erneut und dringlich die Erarbeitung der Verordnung. Diese soll die IKS-Vorgaben zusammenfassen bzw zumindest deren Grundsätze festlegen, die alle Abteilungen einheitlich und verbindlich anzuwenden haben. Kann-Bestimmungen stellen keine Aufforderung zur Untätigkeit dar. IKS-Vorgaben und weitere Festlegungen wie beispielsweise im Rahmen von Prozessdokumentationen oder Schulungsunterlagen sind kein Teil der österreichischen Rechtsordnung.

3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2022

- (1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2022 gliederte sich in drei Teile:
- Teil I des Rechnungsabschlusses enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie die Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
 - Teil II des Rechnungsabschlusses enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt.
 - Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

Interne Vorgaben des Landes Salzburg für die Erstellung des Rechnungsabschlusses finden sich im Erlass Rechnungsabschluss und Bilanzierung. Im Erlass wurden insbesondere die Meldepflichten der Dienststellen für den Rechnungsabschluss sowie die Vorgangsweise des Landes Salzburg bei der Erstellung der Vermögensrechnung konkretisiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist eine Beilage zu diesem Erlass und behandelt inhaltliche Vorgaben zur Bilanzierung. Es werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landes Salzburg dargestellt. Damit soll eine einheitliche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung sichergestellt werden. Die letztmalige Aktualisierung dieser Dokumente erfolgte im Dezember 2022.

Die Landesbuchhaltung legte dem LRH ein Organisationshandbuch aus dem Jahr 2021 vor, welches im Wesentlichen die Aufbauorganisation enthielt. Ein an die neuen Vorgaben der LAD angepasstes Organisationshandbuch wird laut Auskunft der Landesbuchhaltung demnächst fertig gestellt. Eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und das damit verbundene IKS lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht für alle Sachbereiche vor.

- (2) Der LRH fordert die zeitnahe Fertigstellung der Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass ein bedeutender Teil bereits fertiggestellt worden sei. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Prozesse in den einzelnen Sachbereichen werde an der Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse in der Landesbuchhaltung zur Zeit noch gearbeitet.*

4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt, die periodengerecht abzugrenzen sind. Für die periodengerechte Abgrenzung ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung relevant.

Im Rechnungsabschluss 2022 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2022 im Vergleich zum Voranschlag 2022:

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Erträge					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.117.079	3.515.077	1.397.998	66,0%
212	Erträge aus Transfers	842.146	974.829	132.683	15,8%
213	Finanzerträge	47.678	56.755	9.077	19,0%
21	Summe Erträge	3.006.903	4.546.661	1.539.758	51,2%
Aufwendungen					
221	Personalaufwand	1.059.969	1.007.234	-52.735	-5,0%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	431.955	509.960	78.005	18,1%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.833.587	2.002.955	169.368	9,2%
224	Finanzaufwand	64.148	80.920	16.772	26,1%
22	Summe Aufwendungen	3.389.659	3.601.069	211.410	6,2%
Nettoergebnis (21-22)		-382.756	945.592	1.328.348	347,0%

Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2022 ein positives Nettoergebnis in Höhe von rund 945,6 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Voranschlag erhöhte sich das Nettoergebnis um rund 1.328,3 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, dass die Erträge um rund 1.539,8 Mio Euro besser waren als budgetiert und im Vergleich dazu die Aufwendungen nur um rund 211,4 Mio Euro höher waren als veranschlagt.

Größere Abweichungen zum Voranschlag werden in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, die mit Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden zusammenhängen, werden in der Regel nicht gesondert erläutert.

Um eine detaillierte Analyse zu ermöglichen, erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2022 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung. Abweichungen in der Bezeichnung der MVAG zu den Anlagen zur VRV 2015 wurden bei der jeweiligen Tabelle entsprechend vermerkt.

4.1 Erträge

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Erträge des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 2: Erträge

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
21	Erträge	3.006.903	4.546.661	1.539.758	51,2%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.117.079	3.515.077	1.397.998	66,0%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	169.654	191.572	21.918	12,9%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.264.864	1.419.351	154.487	12,2%
2114	Erträge aus Leistungen	117.966	124.980	7.014	5,9%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	9.300	12.121	2.821	30,3%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	520.581	515.160	-5.421	-1,0%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	34.714	1.251.892	1.217.178	3.506,3%
212	Erträge aus Transfers	842.146	974.829	132.683	15,8%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	790.372	931.380	141.008	17,8%
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0	200	200	n a
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2.150	3.161	1.011	47,0%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	45.313	38.949	-6.364	-14,0%
2125	Transferertrag vom Ausland	4.134	609	-3.525	-85,3%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	177	530	353	199,4%
213	Finanzerträge	47.678	56.755	9.077	19,0%
2131	Erträge aus Zinsen	37.834	40.378	2.544	6,7%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	576	671	95	16,5%
2134	Sonstige Finanzerträge	540	2.744	2.204	408,1%
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	8.728	12.949	4.221	48,4%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	13	13	n a

Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)** in Höhe von rund 3.515,1 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114), aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die **Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)** betragen rund 191,6 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Nächtigungsabgabe, Naturschutzabgabe) mit rund 121,7 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 69,9 Mio Euro dar.
- Die **Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)** betragen rund 1.419,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 814,1 Mio Euro auf die Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dazu zählten auch die Mittel für die Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von rund 59,2 Mio Euro. Rund 605,2 Mio Euro entfielen auf die Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Die **Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)** betragen rund 125,0 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 80,4 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 16,4 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 8,3 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die **Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)** betragen rund 515,2 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte stellten mit rund 480,1 Mio Euro die größte Position dar. Davon entfielen rund 457,7 Mio Euro auf Erträge aus der Überlassung von Bediensteten an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK). Weitere sonstige Erträge in Höhe von rund 16,6 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes.

- Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge** (MVAG 2117) betragen rund 1.251,9 Mio Euro. Der Großteil resultierte aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rund 1.142,3 Mio Euro. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betrafen mit einem Betrag von rund 1.064,3 Mio Euro die Pensionsrückstellungen und mit einem Betrag von rund 70,2 Mio Euro die sonstigen Rückstellungen. Erträge aus der Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 98,3 Mio Euro wurden ebenfalls auf dieser MVAG erfasst. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 1.217,2 Mio Euro ergab.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus Transfers** (MVAG 212) in Höhe von rund 974,8 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts** (MVAG 2121) betragen rund 931,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 503,5 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden). Weitere rund 236,6 Mio Euro betrafen sonstige Transfererträge vom Bund etwa für die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz, Kostenersätze und Finanzausweisungen in Zusammenhang mit COVID-19, die Grundversorgung sowie die Behebung von Katastrophenschäden und Finanzausweisungen und Zuschüsse nach dem FAG. Rund 154,5 Mio Euro entfielen auf Transfererträge von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe).
- Die **Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter** (MVAG 2124) betragen rund 38,9 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 27,9 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung in Höhe von rund 11,1 Mio Euro enthalten.

Die **Finanzerträge** (MVAG 213) in Höhe von rund 56,8 Mio Euro umfassten im Wesentlichen die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131), sonstige Finanzerträge (MVAG 2134) und Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135).

- Die **Erträge aus Zinsen** (MVAG 2131) betragen rund 40,4 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich rund 23,3 Mio Euro Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft und rund 15,8 Mio Euro Zinserträge aus gewährten Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung).
- Die **sonstigen Finanzerträge** (MVAG 2134) betragen rund 2,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 2,7 Mio Euro.
- Die **Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen** (MVAG 2135) betragen rund 12,9 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge von rund 12,9 Mio Euro aus der Beteiligung des Landes an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 9,1 Mio Euro resultierte hauptsächlich daraus, dass die Dividendenerträge aus dem Geschäftsjahr 2021 der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (zugeflossen im Jahr 2022) sowie Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft höher waren als budgetiert.

4.2 Aufwendungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 3: Aufwendungen

* Kleinstbetrag

** Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1a zur VRV 2015

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
22	Aufwendungen	3.389.659	3.601.069	211.410	6,2%
221	Personalaufwand	1.059.969	1.007.234	-52.735	-5,0%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	863.701	814.072	-49.629	-5,7%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	185.629	184.994	-635	-0,3%
2213	Sonstiger Personalaufwand	5.750	6.186	436	7,6%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	4.889	1.982	-2.907	-59,5%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	431.955	509.960	78.005	18,1%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.581	20.067	2.486	14,1%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11.989	12.598	609	5,1%
2223	Leasing- und Mietaufwand	6.406	9.443	3.037	47,4%
2224	Instandhaltung	34.972	31.824	-3.148	-9,0%
2225	Sonstiger Sachaufwand	277.812	184.202	-93.610	-33,7%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	83.195	251.826	168.631	202,7%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.833.587	2.002.955	169.368	9,2%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	423.901	472.236	48.335	11,4%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	310.045	302.157	-7.888	-2,5%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	133.979	133.816	-163	-0,1%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	941.864	931.549	-10.315	-1,1%
2235	Transferaufwand an das Ausland (öffentliche Rechtsträger)	0	10	10	n a
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	2.538	2.369	-169	-6,7%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	21.261	160.818	139.557	656,4%
224	Finanzaufwand	64.148	80.920	16.772	26,1%
2241	Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft**	62.446	35.961	-26.485	-42,4%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	1.703	797	-906	-53,2%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0*	44.163	44.163	n a

Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand (ohne Transferaufwand), den Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene **Personalaufwand** (MVAG 221) in Höhe von rund 1.007,2 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Der im Vergleich zum Voranschlag um rund 52,7 Mio Euro niedrigere Personalaufwand resultierte im Wesentlichen daraus, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 32,0 Mio Euro größtenteils nicht benötigt wurden. Weiters war der Personalaufwand der SALK um rund 13,3 Mio Euro und jener der Lehrer um rund 5,7 Mio Euro geringer als budgetiert. Eine detaillierte Analyse zum Personalaufwand enthält Punkt 9.2 des Berichts.

Die wesentlichen Positionen des **Sachaufwandes (ohne Transferaufwand)** (MVAG 222) in Höhe von rund 510,0 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222), für Instandhaltung (MVAG 2224), für sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) und für den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die **Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren** (MVAG 2221) in Höhe von rund 20,1 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 2,7 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 2,4 Mio Euro, für Druckwerke in Höhe von rund 2,6 Mio Euro, für medizinische Behelfe in Höhe von rund 2,0 Mio Euro und für Streumittel in Höhe von rund 1,7 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand** (MVAG 2222) betragen rund 12,6 Mio Euro. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Strom in Höhe von rund 3,2 Mio Euro, für Wärme in Höhe von rund 2,3 Mio Euro, für Portogebühren in Höhe von rund 2,9 Mio Euro und für Versicherungen in Höhe von rund 1,6 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Instandhaltung** (MVAG 2224) in Höhe von rund 31,8 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 16,5 Mio Euro, für die Instandhaltung von Gebäuden und

Bauten in Höhe von rund 9,6 Mio Euro und für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 2,2 Mio Euro.

- Wesentliche Positionen des **sonstigen Sachaufwandes** (MVAG 2225) in Höhe von rund 184,2 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen von Firmen in Höhe von rund 103,6 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag von rund 60,0 Mio Euro auf den Bereich "Katastrophen-/Umweltmedizin, CBRN-Risiken" und stand überwiegend in Zusammenhang mit COVID-19. Weitere Aufwendungen betrafen die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 16,6 Mio Euro. Die sonstigen Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betrugen rund 9,1 Mio Euro. Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,3 Mio Euro sowie für Reisegebühren in Höhe von rund 2,9 Mio Euro enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -93,6 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass im sonstigen Sachaufwand Verstärkungsmittel in Höhe von 173,0 Mio Euro budgetiert waren, die überwiegend nicht benötigt wurden.

- Der nicht **finanzierungswirksame Sachaufwand** (MVAG 2226) in Höhe von rund 251,8 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von rund 144,1 Mio Euro und die planmäßige Abschreibung in Höhe von rund 84,7 Mio Euro. Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen betraf insbesondere Rückstellungen für die SALK in Höhe von rund 42,7 Mio Euro (etwa für Neubauprojekte sowie die Abgangsdeckungszusage des Landes Salzburg für Pensionsverpflichtungen). Zudem wurden Rückstellungen für Einmalzuschüsse in Zusammenhang mit Wohnbauförderungen in Höhe von rund 10,1 Mio Euro, rund 10,8 Mio Euro für Projektförderungen der ländlichen Entwicklung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4 und rund 14,2 Mio Euro etwa für die Förderung von Forschungskoperationen und Kompetenzzentren im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 1 gebildet. Die Bildung von Rückstellungen in Höhe von rund 6,0 Mio Euro betrafen etwa Projektförderungen im Zusammenhang mit Naturschutz und Photovoltaik der Abteilung 5. Die restlichen Dotierungen der sonstigen Rückstellungen verteilten sich auf unterschiedliche Haushaltsansätze. Ein Betrag von rund 13,9 Mio Euro entfiel auf die Dotierung von Rückstellungen für Haftungen.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 168,6 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Dotierungen von sonstigen Rückstellungen sowie für Rückstellungen für Haftungen und Prozesskosten nicht veranschlagt waren.

Die wesentlichen Positionen des **Transferaufwandes** in Höhe von rund 2.003,0 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 2231) in Höhe von rund 472,2 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 148,0 Mio Euro. Darüber hinaus entfielen Aufwendungen in Höhe von rund 137,1 Mio Euro auf Bedarfs- und Finanzaufweisungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Höhe von rund 55,3 Mio Euro und Aufwendungen für die ländliche Entwicklung in Höhe von rund 18,8 Mio Euro.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 48,3 Mio Euro resultierte überwiegend daraus, dass die Bedarfsaufweisungen an Gemeinden um rund 26,8 Mio Euro höher als veranschlagt waren.

- Der **Transferaufwand an Beteiligungen** (MVAG 2232) in Höhe von rund 302,2 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 217,7 Mio Euro. Weiters waren darin Zuschüsse an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH in Höhe von rund 43,5 Mio Euro enthalten, davon betrafen rund 19,6 Mio Euro die Finanzierung von Verkehrsdienstleistungsverträgen im Rahmen des Nahverkehrs.
- Der **Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)** (MVAG 2233) in Höhe von rund 133,8 Mio Euro umfasste laufende Transferaufwendungen an Unternehmen in Höhe von rund 71,9 Mio Euro, wovon rund 19,7 Mio Euro auf Krankenanstalten (zB Tauernkliniken, Krankenhaus Schwarzach) entfielen. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Eigenbetriebe (Mozarteum-orchester, Landestheater) in Höhe von rund 12,2 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen (etwa für Krankenanstalten, die ÖBB Infrastruktur GmbH

sowie für die landwirtschaftliche Investitionsförderung) in Höhe von rund 71,9 Mio Euro enthalten. Der Kapitaltransfer an Krankenanstalten betrug rund 47,7 Mio Euro.

- Die **Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter** (MVAG 2234) betragen rund 931,5 Mio Euro. Davon entfielen rund 268,0 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von rund 145,2 Mio Euro enthalten, die überwiegend die Bereiche Soziales, Erziehung und Gesundheit betrafen. Rund 421,4 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen für Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 85,0 Mio Euro (insbesondere Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.
- Der **nicht finanzierungswirksame Transferaufwand** (MVAG 2237) in Höhe von rund 160,8 Mio Euro betraf mit einem Betrag von rund 160,2 Mio Euro die Zuführung von Wertberichtigungen zu gewährten Darlehen (insbesondere Barwertkorrekturen), ein Betrag von rund 0,6 Mio Euro betraf die Dotierung von Pensionsrückstellungen.

Der **Finanzaufwand** (MVAG 224) in Höhe von rund 80,9 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241) sowie nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (MVAG 2245).

- Die **Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft** (MVAG 2241) betragen rund 36,0 Mio Euro. Sie umfassten im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 30,8 Mio Euro sowie Zinsen für derivative Finanzinstrumente in Höhe von rund 4,9 Mio Euro.
- Der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand** (MVAG 2245) in Höhe von rund 44,2 Mio Euro betraf im Wesentlichen Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen in Höhe von rund 42,0 Mio Euro. Der Aufwand aus der Bewertung von Beteiligungen resultierte mit einem Betrag von rund 20,0 Mio Euro aus der Beteiligung an der SALK und mit einem Betrag von rund 21,0 Mio Euro aus der Beteiligung an der Land Salzburg Beteiligungen GmbH.

4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022

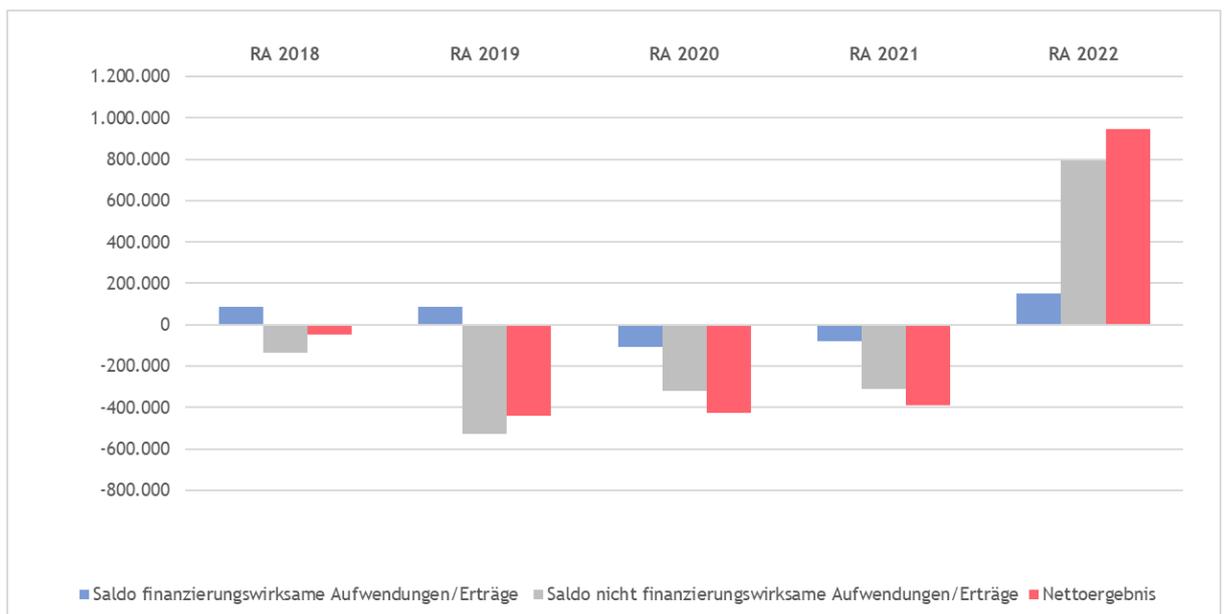
- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Saldos der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, des Saldos der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen und das daraus resultierende Nettoergebnis für die Jahre 2018 bis 2022:

Tabelle 4: Nettoergebnisse

Bezeichnung	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
	in Tsd Euro				
Saldo finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	85.833	85.676	-108.548	-80.584	151.946
Saldo nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-134.739	-527.693	-319.402	-310.786	793.646
Nettoergebnis	-48.906	-442.017	-427.950	-391.370	945.592

Im folgenden Diagramm ist die Zusammensetzung der jeweiligen Nettoergebnisse grafisch dargestellt:

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro



Das Nettoergebnis war in den Jahren 2018 bis 2021 negativ, im Jahr 2022 war das Nettoergebnis mit rund 945,6 Mio Euro positiv. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, deren Saldo in den Jahren 2018 bis 2021 negativ war. Im Gegensatz dazu war der Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen im Jahr 2022 positiv.

Wesentlichen Einfluss auf den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen hatte die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen.

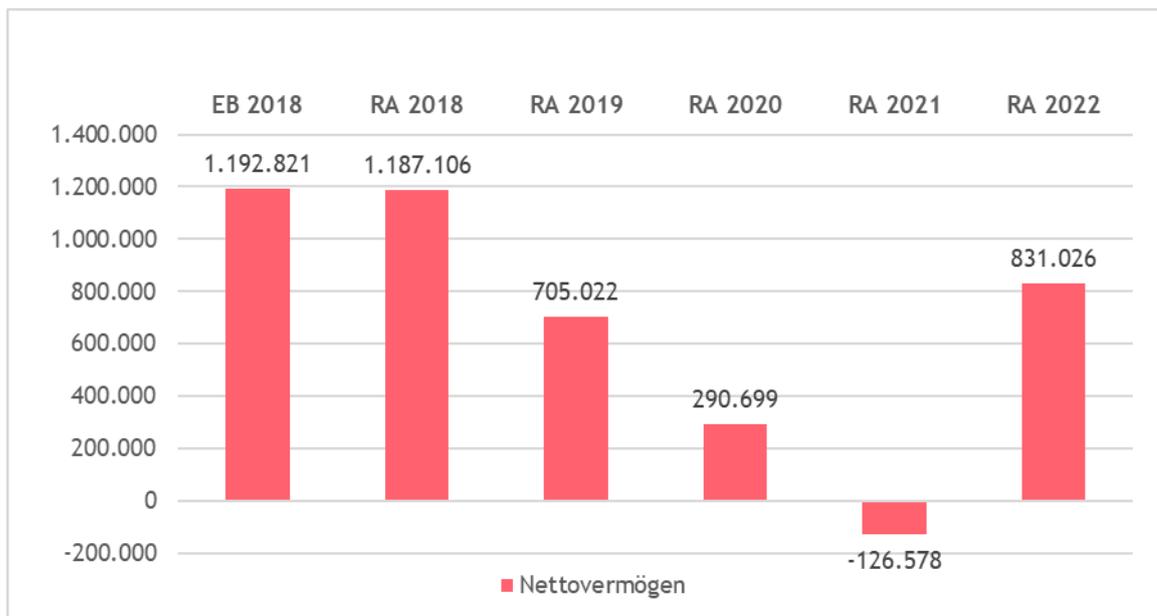
Die sonstigen Rückstellungen wurden für verbindliche Förderzusagen gebildet. Insbesondere in den Jahren 2019 und 2021 wirkten sich hohe Dotierungen dieser Rückstellungen stark ergebnismindernd aus. Die Entwicklung der Personalrückstellungen war maßgeblich von der Entwicklung des Zinssatzes (UDRB) beeinflusst. Dieser verminderte sich von 0,251 % zum 31. Dezember 2018 auf -0,464 % zum 31. Dezember 2020. Dies führte zu umfangreichen Erhöhungen der Personalrückstellungen und verminderte dadurch die Nettoergebnisse der Jahre 2019 und 2020 maßgeblich. Der Anstieg der UDRB auf -0,198 % zum 31. Dezember 2021 wirkte sich positiv auf das Ergebnis aus, Pensionsrückstellungen konnten aufgelöst werden, jedoch waren im Jahr 2021 die sonstigen Rückstellungen stark zu erhöhen. Zudem wirkte sich im Jahr 2021 die Abschreibung der Beteiligung an der SALK negativ auf das Nettoergebnis aus. Im Jahr 2022 stieg die UDRB auf 2,501 %, wodurch sich alle langfristigen Personalrückstellungen, insbesondere die Pensionsrückstellung, wesentlich verminderten. Auch die sonstigen langfristigen Rückstellungen gingen im Jahr 2022 zurück.

Der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war in den Jahren 2018 mit rund 85,8 Mio Euro und 2019 mit rund 85,7 Mio Euro positiv. Im Jahr 2020 lag der Saldo bei -108,5 Mio Euro und im Jahr 2021 bei -80,6 Mio Euro. Im Jahr 2022 war dieser Saldo mit 151,9 Mio Euro wieder positiv, da die finanzierungswirksamen Erträge, insbesondere jene aus den Ertragsanteilen, wesentlich stärker stiegen als die finanzierungswirksamen Aufwendungen.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022 betrug rund -364,7 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2022 auf rund 831,0 Mio Euro.

Die folgende Abbildung zeigt den Stand des Nettovermögens im Zeitablauf:

Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro



5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Finanzierungshaushalt werden gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 die Einzahlungen den Auszahlungen eines Rechnungsjahres gegenübergestellt. Der Finanzierungshaushalt bildet die Zahlungsströme ab, die Buchung erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung für die Erfassung im Rechnungswesen relevant ist.

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit dargestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Im Rechnungsabschluss 2022 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2022:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Operative Gebarung					
31	Einzahlungen operative Gebarung	2.949.637	3.269.832	320.195	10,9%
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.981.185	2.790.304	-190.881	-6,4%
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)		-31.548	479.528	511.076	1.620,0%
Investive Gebarung					
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.649	133.069	29.420	28,4%
34	Auszahlungen investive Gebarung	436.861	497.984	61.123	14,0%
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-333.212	-364.914	-31.702	-9,5%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-364.760	114.614	479.374	131,4%
Finanzierungstätigkeit					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	540.280	129.531	-410.749	-76,0%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	172.724	144.442	-28.282	-16,4%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		367.556	-14.911	-382.467	-104,1%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		2.796	99.702	96.906	3.465,9%
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.556.380		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.700.018		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			-143.638		
Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			-43.936		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) war mit rund 479,5 Mio Euro positiv. Der Überschuss stand für die investive Gebarung (zB Investitionen, Kapitaltransfers) bzw für die Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) zur Verfügung. Der Saldo 1 war um rund 511,1 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei lagen die Einzahlungen um rund 320,2 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie sowie eines einmaligen Zweckzuschusses für Investitionen. Darüber hinaus waren die Auszahlungen um rund

190,9 Mio Euro niedriger als veranschlagt, da der überwiegende Teil der budgetierten Verstärkungsmittel nicht benötigt wurde.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) war mit rund 364,9 Mio Euro negativ und um rund 31,7 Mio Euro stärker negativ als budgetiert. Dabei waren die Einzahlungen insbesondere auf Grund von höheren Rückzahlungen vom Land gewährter Darlehen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung um rund 29,4 Mio Euro höher als im Voranschlag. Die Auszahlungen lagen um rund 61,1 Mio Euro über dem Voranschlag, was überwiegend mit höheren Auszahlungen aus Kapitaltransfers (zB an Gemeinden, Krankenanstalten) sowie höheren Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zusammenhing. Für eine detailliertere Analyse wird auf Punkt 5.2. dieses Berichts verwiesen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ergab sich aus der Summe der operativen und der investiven Gebarung und zeigte, ob noch zusätzlicher Finanzierungsbedarf gegeben war. Der Nettofinanzierungssaldo war mit rund 114,6 Mio Euro positiv.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) war mit rund 14,9 Mio negativ, da die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit höher waren als die Einzahlungen. Die wesentliche Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -382,5 Mio Euro resultierte daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Das Land Salzburg wies einen positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 99,7 Mio Euro aus. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) war mit rund 143,6 Mio Euro negativ. Daraus resultierte eine Verminderung der liquiden Mittel um rund 43,9 Mio Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr war der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung mit rund minus 143,6 Mio (RA 2021: rund 154,3 Mio Euro) außergewöhnlich niedrig. Maßgeblich dafür waren Auszahlungen aus der Tilgung von Barvorlagen (Kassenstärker) in Höhe von 130,0 Mio Euro. Diese Barvorlagen wurden im Dezember 2021 aufgenommen und im Jänner 2022 zurückbezahlt.

In den allgemeinen Erläuterungen im Teil I des Rechnungsabschlusses 2022 wurden auch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie dargestellt. Die dadurch bedingten Auszahlungen des Landes Salzburg betragen rund 91,8 Mio Euro und wurden nach den politischen Ressorts gegliedert erläutert. Die Einzahlungen, die überwiegend vom Bund stammten, betragen rund 66,9 Mio Euro und wurden im Hinblick auf ihren Zweck

erläutert. Ein Teil der COVID-19 bedingten Auszahlungen des Landes, die vom Bund zu erstatten waren, wurden erst im Jahr 2023 mit dem Bund abgerechnet.

Die folgende Tabelle zeigt den Nettofinanzierungssaldo als wesentliche Kennzahl des Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2018 bis 2022:

Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo

Bezeichnung	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
	in Tsd Euro				
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	305.267	336.012	103.644	143.794	479.528
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-175.105	-87.262	-174.067	-199.532	-364.914
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	130.162	248.750	-70.423	-55.738	114.614

Der Nettofinanzierungssaldo lag im dargestellten Zeitraum zwischen rund 248,8 Mio Euro (2019) und rund -70,4 Mio Euro (2020). Der im Jahr 2019 mit rund 248,8 Mio Euro vergleichsweise hohe Nettofinanzierungssaldo war insbesondere auf hohe Einzahlungen aus der investiven Gebarung (vor allem aus der Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen) zurückzuführen. In den Jahren 2020 und 2021 führten die Verminderung des Geldflusses aus der operativen Gebarung und die Verminderung des Geldflusses aus der investiven Gebarung zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo. Im Jahr 2022 war der Nettofinanzierungssaldo mit rund 114,6 Mio Euro wieder positiv. Dies lag vor allem daran, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung deutlich höher war als in den Vorjahren.

5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt

- (1) Die operative Gebarung umfasst die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers und aus Finanzerträgen sowie die Auszahlungen aus Personalaufwand, Sachaufwand, Transfers und Finanzaufwand. Sie umfasst auf Ebene der 3-stelligen MVAG dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt.

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes sind insbesondere auf Folgendes zurückzuführen:

- im Ergebnishaushalt werden nicht finanzierungswirksame Positionen wie zB Abschreibungen oder die Veränderung von Rückstellungen gebucht (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt werden einzelne Positionen ausgewiesen, die im Finanzierungshaushalt nicht in der operativen Gebarung, sondern in der investiven Gebarung abgebildet werden (zB Aufwand aus Kapitaltransfers),
- für den Ergebnishaushalt ist die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Verursachung und für den Finanzierungshaushalt der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Daraus kann sich eine abweichende zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle ergeben.

Die folgenden Tabellen zeigen die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes:

Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2022 Tsd Euro	FH 2022 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Erträge /Einzahlungen					
211/ 311	Erträge/ Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.515.077	2.248.523	1.266.554	1.251.892 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Erträge 903 Tsd Euro Erträge aus der Veräußerung von Vermögen 13.759 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
212/ 312	Erträge/ Einzahlungen aus Transfers	974.829	969.672	5.157	530 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Transfererträge 4.627 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
213/ 313	Finanzerträge/ Einzahlungen aus Finanzerträge	56.755	51.637	5.118	13 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Finanzerträge 5.105 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung (Zinsabgrenzungen, Agien)
21/31	Erträge/ Einzahlungen operative Gebarung	4.546.661	3.269.832	1.276.829	

Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2022 Tsd Euro	FH 2022 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Aufwendungen/Auszahlungen					
221/ 321	Aufwendungen/ Auszahlungen für Personal	1.007.234	1.005.172	2.062	1.982 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand 80 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
222/ 322	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Sachaufwand	509.960	240.876	269.084	251.826 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand -64 Tsd Euro Auszahlungen für aktivierte Güter 17.322 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
223/ 323	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Transfers	2.002.955	1.510.296	492.659	353.337 Tsd Euro Transferaufwand aus Kapitaltransfers 160.818 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand -21.496 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
224/ 324	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Finanzaufwand	80.920	33.960	46.960	44.163 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand 2.797 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
22/32	Aufwendungen/ Auszahlungen operative Gebarung	3.601.069	2.790.304	810.765	
	Nettoergebnis/ Geldfluss aus der operativen Gebarung	945.592	479.528		

Zu MVAG 211/311: Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren um rund 1.266,6 Mio Euro höher als die Einzahlungen. Nicht im Finanzierungshaushalt enthalten waren die nicht finanzierungswirksamen Erträge in Höhe von rund 1.251,9 Mio Euro, die Erträge aus der Auflösung und Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 1.248,3 Mio Euro umfassten. Erträge aus der Veräußerung von Vermögen in Höhe von rund 0,9 Mio Euro waren im Finanzierungshaushalt nicht der operativen, sondern der investiven Gebarung zugeordnet. Rund 13,8 Mio Euro entfielen auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Zu MVAG 212/312: Die Erträge aus Transfers waren um rund 5,2 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Transfers. Der Unterschied resultierte überwiegend aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen sowie aus nicht finanzierungswirksamen Transfererträgen.

Zu MVAG 213/313: Die Finanzerträge waren um rund 5,1 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Finanzerträgen. Der Unterschied resultierte fast zur Gänze aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen im Zusammenhang mit Zinsabgrenzungen und Agien.

Zu MVAG 221/321: Der Aufwand für Personal war um rund 2,1 Mio Euro höher als die Auszahlungen für Personal. Der Unterschied war fast ausschließlich auf den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand zurückzuführen.

Zu MVAG 222/322: Der Sachaufwand war um rund 269,1 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Sachaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 251,8 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (zB Dotierung von sonstigen Rückstellungen mit rund 144,1 Mio Euro, planmäßige Abschreibung mit rund 84,7 Mio Euro). Rund 17,3 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 223/323: Der Aufwand aus Transfers war um rund 492,7 Mio Euro höher als die Auszahlungen. Davon entfiel ein Betrag von rund 353,3 Mio Euro auf Transferaufwand aus Kapitaltransfers. Die entsprechenden Auszahlungen wurden im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung dargestellt. Ein Betrag von 160,8 Mio Euro resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Transferaufwendungen (zB Zuführung zu Barwertkorrekturen und Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen mit rund 160,2 Mio Euro). Rund -21,5 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 224/324: Der Finanzaufwand war um rund 47,0 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Finanzaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 44,2 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (zB Bewertung von Beteiligungen mit rund 42,0 Mio Euro) und rund 2,8 Mio Euro auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Im Ergebnishaushalt war das Nettoergebnis mit rund 945,6 Mio Euro positiv, der Geldfluss aus der operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt lag bei rund 479,6 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür waren vor allem nicht finanzierungswirksame Sachverhalte, unterschiedliche Zuordnungen von Sachverhalten und unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

5.2 Investive Gebarung

5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.649	133.069	29.420	28,4%
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	27	2.064	2.037	7.544,4%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0*	1.126	1.125	n a
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	551	551	n a
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	27	379	352	1.303,7%
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	8	8	n a
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	1	1	n a
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	98.330	124.667	26.337	26,8%
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	150	150	0	0,0%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	282	282	0*	0,0%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	97.454	124.050	26.596	27,3%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	444	185	-259	-58,3%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	5.291	6.339	1.047	19,8%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	4.471	6.334	1.863	41,7%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	820	4	-816	-99,5%

Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** beinhalteten Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position betraf die **Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte** (MVAG 3323) in Höhe von rund 124,1 Mio Euro. Davon entfielen rund 123,5 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen (rund 95,5 Mio Euro) und Annuitätenzuschüssen (rund 28,0 Mio Euro) in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 26,6 Mio Euro bei den Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte resultierte aus Mehreinzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen
* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
34	Auszahlungen investive Gebarung	436.861	497.984	61.123	14,0%
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	101.249	113.630	12.381	12,2%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	688	139	-550	-79,9%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	55.577	78.614	23.037	41,5%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	36.853	26.298	-10.555	-28,6%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	5.980	6.912	933	15,6%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.083	1.519	436	40,3%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	1.068	147	-921	-86,2%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0*	0*	0*	n a
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	44.526	40.119	-4.407	-9,9%
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	-1	-100,0%
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0	981	981	n a
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	44.090	29.321	-14.768	-33,5%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	436	9.817	9.381	2.151,6%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	291.086	344.235	53.149	18,3%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	106.014	141.837	35.824	33,8%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	36.464	45.425	8.961	24,6%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	44.008	71.627	27.620	62,8%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	104.600	85.345	-19.255	-18,4%

Die **Auszahlungen der investiven Gebarung** beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position bei den **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** (MVAG 341) betraf die **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen** (MVAG 3412) in Höhe von rund 78,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 37,3 Mio Euro auf den Ankauf der Antheringer Au sowie rund 35,4 Mio Euro auf (in Bau befindliche) Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten. Die Mehrauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen in Höhe von rund 23,0 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus dem nicht veranschlagten Ankauf der Antheringer Au, wobei Minderauszahlungen von rund 12,1 Mio Euro für die Pinzgauer Lokalbahn diese Mehrauszahlungen entsprechend verringerten. Weiters wurden **Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten** (MVAG 3413) in Höhe von rund 26,3 Mio Euro getätigt (etwa Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung, Landesdienstleistungszentrum, Tierheim Bruck). Die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 10,6 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus zeitlichen Verschiebungen bei diversen Bauprojekten (unter anderem Landesdienstleistungszentrum, Festung Kniepass).

Die größte Position bei den **Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen** (MVAG 342) betraf die **Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte** (MVAG 3423) in Höhe von rund 29,3 Mio Euro. Diese umfasste im Wesentlichen Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 29,0 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -14,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers** (MVAG 343) in Höhe von rund 344,2 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431), Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 3431) betragen rund 141,8 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden

ausbezahlten Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 112,6 Mio Euro sowie weitere Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von rund 6,8 Mio Euro. Weitere rund 4,6 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen für Katastropheneinsatzgeräte dar. Zudem wurden Auszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung von rund 4,4 Mio Euro getätigt.

Die Abweichung zum Voranschlag von rund 35,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds von rund 24,3 Mio Euro sowie nicht auf dieser MVAG veranschlagten Auszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung von rund 4,4 Mio Euro.

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432)** betragen rund 45,4 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen bildeten Kapitaltransfers an die SALK in Höhe von rund 41,7 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 9,0 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen von rund 16,3 Mio Euro aufgrund von Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten der SALK (etwa Onkologisches Zentrum im LKH, Einführung von SAP-HCM) sowie Minderauszahlungen aufgrund von zeitlichen Verschiebungen beim S-Link in Höhe von rund 2,4 Mio Euro und Minderauszahlungen im Bereich Regionalförderungsprogramme von rund 2,5 Mio Euro.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433)** betragen rund 71,6 Mio Euro. Die größten Positionen umfassten Kapitaltransferzahlungen an die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH von rund 29,2 Mio Euro sowie an die Tauernkliniken GmbH in Höhe von rund 17,6 Mio Euro. Weiters waren darin etwa Auszahlungen an die ÖBB für Investitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von rund 8,8 Mio Euro sowie für Förderungen im Bereich der Land- und Almwirtschaft in Höhe von rund 4,0 Mio Euro enthalten. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 27,6 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen aufgrund von Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten der Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH und der Tauernkliniken GmbH.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434)** betragen rund 85,3 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 62,9 Mio Euro dar. Weiters waren Kapitaltransferzahlungen im Bereich Energiewende Ökoenergie und erneuerbarer Energien in Höhe von rund

7,2 Mio Euro enthalten. Weitere wesentliche Positionen bildeten Kapitaltransfers im Bereich ländliche Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rund 3,0 Mio Euro sowie an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Höhe von rund 2,1 Mio Euro.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -19,3 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung in Höhe von 17,3 Mio Euro.

5.3 Finanzierungstätigkeit

5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	540.280	129.531	-410.749	-76,0%
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	540.280	100.000	-440.280	-81,5%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	540.280	0	-540.280	-100,0%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	100.000	100.000	n a
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	29.530	29.530	n a
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	29.530	29.530	n a

Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden** (MVAG 351) betragen 100,0 Mio Euro und waren um rund 410,7 Mio Euro niedriger als geplant.

Die **Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten** (MVAG 355) betragen rund 29,5 Mio Euro und resultieren aus dem Abgang des Investments Anthracite.

5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	172.724	144.442	-28.282	-16,4%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	172.724	144.442	-28.282	-16,4%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	110.000	110.000	0	0,0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	62.401	34.048	-28.353	-45,4%
3615	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	323	394	71	22,0%

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen **Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)**. Die wesentliche Position umfasste die **Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611)**. Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 110,0 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Weiters erfolgten unter den **Auszahlungen aus Finanzschulden (MVAG 3614)** weitere Darlehenstilgungen in Höhe von rund 34,0 Mio Euro.

6. Vermögensrechnung

6.1 Aktiva und Passiva

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen den Stand der Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021 im Detail:

Tabelle 13: Aktiva

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A	Langfristiges Vermögen	5.295.799	5.039.151	-256.648	-4,8%
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.733	1.167	-566	-32,7%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.733	1.167	-566	-32,7%
A.II	Sachanlagen	2.320.787	2.376.715	55.928	2,4%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.881.185	1.918.337	37.152	2,0%
A.II.2	Gebäude und Bauten	312.321	301.705	-10.616	-3,4%
A.II.3	Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen	54	54	0	0,0%
A.II.4	Sonderanlagen	553	536	-17	-3,1%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	36.662	36.045	-617	-1,7%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.964	7.573	609	8,7%
A.II.7	Kulturgüter	23.751	36.952	13.201	55,6%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	59.297	75.513	16.216	27,3%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	42.334	28.731	-13.603	-32,1%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	34.296	28.232	-6.064	-17,7%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	322	619	297	92,2%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	7.716	-121	-7.837	-101,6%
A.IV	Beteiligungen	867.156	836.955	-30.201	-3,5%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	430.883	386.531	-44.352	-10,3%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	392.663	408.918	16.255	4,1%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.070	4.123	53	1,3%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	39.540	37.383	-2.157	-5,5%
A.V	Langfristige Forderungen	2.063.789	1.795.584	-268.205	-13,0%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	99	60	-39	-39,4%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.981.618	1.737.696	-243.922	-12,3%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	82.072	57.828	-24.244	-29,5%
B	Kurzfristiges Vermögen	411.314	362.591	-48.723	-11,8%
B.I	Kurzfristige Forderungen	111.465	100.715	-10.750	-9,6%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.633	20.560	-23.073	-52,9%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	540	549	9	1,7%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	57.771	68.536	10.765	18,6%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	9.520	11.069	1.549	16,3%
B.II	Vorräte	5.683	6.487	804	14,1%
B.II.1	Vorräte	5.683	6.487	804	14,1%
B.III	Liquide Mittel	248.440	204.504	-43.936	-17,7%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	116.644	89.071	-27.573	-23,6%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	131.796	115.433	-16.363	-12,4%
B.IV.	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	630	630	n a
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	630	630	n a
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	45.726	50.256	4.530	9,9%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	45.726	50.256	4.530	9,9%
	Summe Aktiva	5.707.113	5.401.742	-305.371	-5,4%

Tabelle 14: Passiva

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-126.578	831.026	957.604	756,5%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.106.906	1.118.002	11.096	1,0%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-1.310.243	-364.651	945.592	72,2%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	76.759	77.672	913	1,2%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0*	3	3	n a
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	16.569	22.803	6.234	37,6%
D.I	Investitionszuschüsse	16.569	22.803	6.234	37,6%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	16.535	22.767	6.232	37,7%
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	34	37	3	8,8%
E	Langfristige Fremdmittel	5.114.083	4.028.123	-1.085.960	-21,2%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	943.924	962.021	18.097	1,9%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	945.577	962.021	16.444	1,7%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-83.366	-86.150	-2.784	3,3%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	81.712	86.150	4.438	5,4%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	127.687	118.891	-8.796	-6,9%
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	754	754	n a
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	10.641	10.265	-376	-3,5%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	117.046	107.872	-9.174	-7,8%
E.III	Langfristige Rückstellungen	4.042.472	2.947.211	-1.095.261	-27,1%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.677	20.166	-4.511	-18,3%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	14.606	12.199	-2.407	-16,5%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.022	15.294	13.272	656,4%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.303.678	2.239.935	-1.063.743	-32,2%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	697.489	659.618	-37.872	-5,4%
F	Kurzfristige Fremdmittel	703.039	519.790	-183.249	-26,1%
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	302.327	111.836	-190.491	-63,0%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	302.327	111.836	-190.491	-63,0%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	221.967	220.553	-1.414	-0,6%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.565	85.817	22.252	35,0%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	17	23	6	35,3%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	39.555	22.329	-17.226	-43,5%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	118.831	112.384	-6.447	-5,4%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	150.780	162.382	11.602	7,7%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	656	3.895	3.239	493,8%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	19.001	11.815	-7.186	-37,8%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	18.348	20.059	1.711	9,3%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	112.776	126.613	13.837	12,3%
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	27.964	25.019	-2.945	-10,5%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	27.964	25.019	-2.945	-10,5%
	Summe Passiva	5.707.113	5.401.742	-305.371	-5,4%

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt dieses Berichtes näher analysiert.

Kennzahlen dienen der Steuerung und Analyse von Jahresabschlüssen. Wichtig ist hierbei jedoch die Kennzahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zeitablauf bzw im Verhältnis zu einer adäquaten Benchmark zu analysieren.

Aufgrund der Aktualität der Einführung der VRV 2015 (erstmaliger Rechnungsabschluss des Landes Salzburg auf Basis der VRV 2015 im Jahr 2018) gibt es im Kennzahlenbereich keine belastbaren Benchmarks bzw Erfahrungswerte.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.733	1.167	-566	-32,7%

Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte betragen rund 1,2 Mio Euro. Hauptposten waren hier ein Wassernutzungsrecht in Höhe von

rund 0,7 Mio Euro und Softwarelizenzen in Höhe von rund 0,4 Mio. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte hauptsächlich aus höheren Abschreibungen als Zugängen im Softwarebereich.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichem Anlagegut ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Werden Zugänge aus Zukäufen auf bereits bestehende Vermögenswerte aktiviert, so führte der Prozess sowie die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik im Rechnungsabschluss 2022 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Ein manueller Eingriff, wie etwa eine Korrektur der Restnutzungsdauer oder der Bewegungsart, wird von der Buchhaltung nur bei betragsmäßig wesentlichen Anlagen durchgeführt.

(2) Der LRH empfiehlt, die vereinfachte Vorgehensweise der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen und Betragsgrenzen für manuelle Korrekturen der Restnutzungsdauer festzulegen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die zukünftige Vorgehensweise in Bezug auf Aktivierungen auf bereits bestehende Anlagen in der Landesbuchhaltung genauer analysiert und eine Aufnahme in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie überprüft werde.*

6.3 Sachanlagen

- (1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:
- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
 - Gebäude und Bauten
 - Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
 - Sonderanlagen
 - Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Kulturgüter
 - Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gem § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden

die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilt:

Tabelle 16: Sachanlagen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II	Sachanlagen	2.320.787	2.376.715	55.928	2,4%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.881.185	1.918.337	37.152	2,0%
A.II.2	Gebäude und Bauten	312.321	301.705	-10.616	-3,4%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	54	54	0	0,0%
A.II.4	Sonderanlagen	553	536	-17	-3,1%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	36.662	36.045	-617	-1,7%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.964	7.573	609	8,7%
A.II.7	Kulturgüter	23.751	36.952	13.201	55,6%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	59.297	75.513	16.216	27,3%

6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.881.185	1.918.337
Grund und Boden	481.872	534.009
Straßenbauten	386.673	392.869
Grundstücke zu Straßenbauten	97.035	97.873
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	861.191	841.388
Sonstige Grundstückseinrichtungen	54.414	52.198

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte im Wesentlichen aus Zugängen von Grund und Boden wie etwa der Antheringer Au um rund 37,2 Mio Euro.

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels Stichproben und erhob unter anderem folgende Sachverhalte:

- Die Abschreibung bestimmter im Jahr 2022 aktivierter Anlagen begann nicht mit dem Datum der Inbetriebnahme, sondern mit dem Datum der buchhalterischen Erfassung in SAP zu laufen. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung führte ein Update in SAP zu einer Änderung der standardmäßig vorgeschlagenen Abschreibungsvariante. Da in diesen Fällen die manuelle Auswahl der richtigen Abschreibungsvariante in SAP unterblieb, wurde die Abschreibung nicht korrekt ermittelt.
- Eine Rechnung über einen Betrag von rund 16.000 Euro wurde auf die falsche Anlage aktiviert. Eine entsprechende Korrektur erfolgte im Zuge der Prüfung durch den LRH im Jahr 2023.
- Bei der Sanierung eines Straßenabschnittes wurde der anteilige Restbuchwert der betroffenen Altanlagen doppelt ausgebucht. Eine entsprechende Korrektur erfolgte im Zuge der Prüfung durch den LRH im Jahr 2023.

(2) Der LRH stellte fest, dass die Abschreibung bestimmter im Jahr 2022 aktivierter Anlagen nicht korrekt ermittelt wurde. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb in diesen Fällen eine nach einem Update in SAP notwendige manuelle Auswahl der

korrekten Abschreibungsvariante. Der LRH empfiehlt, die Abschreibung zu prüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Auswahl der richtigen Transfervariante nach Bekanntwerden der nicht korrekten Berechnung der Abschreibung von der Landesbuchhaltung umgehend geprüft worden sei und zukünftig als Routineschritt bei der Aktivierung von Anlagen berücksichtigt werde.*

6.3.2 Gebäude und Bauten

- (1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gebäude und Bauten	312.321	301.705
Verwaltungsbauten	55.148	54.379
Bildungsbauten	114.465	110.609
Kulturbauten	30.905	30.760
Sozialbauten und Betreuungszentren	19.181	19.010
Gesundheitsbauten	49.789	45.467
Sportbauten- und anlagen	16.076	15.784
Werkbauten und Lager	16.316	15.623
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	6.837	6.575
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	3.605	3.497

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Gebäude und Bauten mittels Stichproben und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Wie im Vorjahr wurden zusätzliche Kosten für die Sanierung einer weiteren WC-Anlage auf der Festung Hohensalzburg auf einen Vermögenswert der Anlagenklasse Gebäude und Bauten aktiviert. Dieser Vermögenswert wurde im Jahr 2022 weiterhin

auf die steuerliche Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Im Zuge der Prüfung des LRH erfolgte eine Anpassung der Nutzungsdauer auf 50 Jahre und damit an die Vorgaben der VRV 2015.

- Der LRH erhob, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren und unter den Gebäuden und Bauten auszuweisen gewesen wäre. Unter den Gebäuden und Bauten war kein Vermögenswert für die Josef-Rehrl-Schule erfasst.

(2) Der LRH hält fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die Erfassung des Vermögens.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass zur Einordnung der Josef-Rehrl-Schule Einvernehmen mit dem LRH bestehe. Die weiteren Schritte erfolgten in Abstimmung mit der Dienststelle.*

6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	36.662	36.045	-617	-1,7%

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Im Rechnungsabschluss 2022 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 36,0 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen

der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 25,2 Mio Euro. Die Veränderungen zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Die Abschreibung bestimmter im Jahr 2022 aktivierter Anlagen (insbesondere Kraftfahrzeuge) begann nicht mit dem Datum der Inbetriebnahme, sondern mit dem Datum der buchhalterischen Erfassung in SAP zu laufen. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung führte ein Update in SAP zu einer Änderung der standardmäßig vorgeschlagenen Abschreibungsvariante. Da in diesen Fällen die manuelle Auswahl der richtigen Abschreibungsvariante in SAP unterblieb, wurde die Abschreibung nicht korrekt ermittelt.

Werden Zugänge aus Zukäufen auf bereits bestehende Vermögenswerte aktiviert, so führte der Prozess sowie die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik im Rechnungsabschluss 2022 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Ein manueller Eingriff, wie etwa eine Korrektur der Restnutzungsdauer oder der Bewegungsart, wird von der Buchhaltung nur bei betragsmäßig wesentlichen Anlagen durchgeführt. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang insbesondere, dass es dadurch bei einigen Vermögenswerten im Jahr der Anschaffung zu einer sofortigen vollständigen Abschreibung kam.

Weiters erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2022 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen sowie betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Abschreibung bestimmter im Jahr 2022 aktivierter Anlagen nicht korrekt ermittelt wurde. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb in diesen Fällen eine nach einem Update in SAP notwendige manuelle Auswahl der korrekten Abschreibungsvariante. Der LRH empfiehlt, die Abschreibung zu prüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

Der LRH empfiehlt, die vereinfachte Vorgehensweise der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen und Betragsgrenzen für manuelle Korrekturen der Restnutzungsdauer festzulegen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Auswahl der richtigen Transfervariante nach Bekanntwerden der nicht korrekten Berechnung der Abschreibung von der Landesbuchhaltung umgehend geprüft worden sei und zukünftig als Routineschritt bei der Aktivierung von Anlagen berücksichtigt werde.*

Die zukünftige Vorgehensweise in Bezug auf Aktivierungen auf bereits bestehende Anlagen werde in der Landesbuchhaltung genauer analysiert und eine Aufnahme in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie werde überprüft.

6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.964	7.573	609	8,7%

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 7,6 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 3,4 Mio Euro. Diese Anlagenklasse enthielt eine hohe Anzahl von Anlagen mit meist geringem Wert. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Der LRH erhob zu Prüfungsbeginn, dass zwischen der Anlagenbuchhaltung und dem Hauptbuch Differenzen bestanden. Die Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass sich die durchgeführte Abstimmung zwischen Hauptbuch und Anlagenbuchhaltung nur auf gebuchte Werte bezog. Die Differenzen resultierten jedoch aus fehlenden Buchungen im Hauptbuch und standen in Zusammenhang mit einer Systemumstellung. Dieser Sachverhalt und die erforderlichen Korrekturen führten auch zur verzögerten Übergabe des RA 2022 an den LRH.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Werden Zugänge aus Zukäufen auf bereits bestehende Vermögenswerte aktiviert, so führte der Prozess sowie die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik im Rechnungsabschluss 2022 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Ein manueller Eingriff, wie etwa eine Korrektur der Restnutzungsdauer oder der Bewegungsart, wird von der Buchhaltung nur bei betragsmäßig wesentlichen Anlagen durchgeführt.

Weiters erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2022 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen sowie betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam.

- (2) Der LRH erhob zu Prüfungsbeginn, dass zwischen der Anlagenbuchhaltung und dem Hauptbuch Differenzen bestanden. Der LRH empfiehlt, die jährliche Abstimmung des Hauptbuches mit der Anlagenbuchhaltung differenzierter durchzuführen und dies zu dokumentieren.

Der LRH empfiehlt, die vereinfachte Vorgehensweise der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen und Betragsgrenzen für manuelle Korrekturen der Restnutzungsdauer festzulegen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der Abgleich des Hauptbuches mit den Nebenbüchern durch die Anlagenbuchhaltung nach jedem Abschreibungslauf durchgeführt werde. Die Differenz sei vor Übergabe der Unterlagen an den LRH behoben worden.*

Die zukünftige Vorgehensweise in Bezug auf Aktivierungen auf bereits bestehende Anlagen werde in der Landesbuchhaltung genauer analysiert und eine Aufnahme in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie überprüft.

6.3.5 Kulturgüter

- (1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Tabelle 21: Kulturgüter im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Kulturgüter	23.751	36.952
Kulturgüter unbeweglich	8.707	8.777
Kulturgüter beweglich	15.043	28.175

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Buchwerte der beweglichen Kulturgüter zu den im Vorsystem enthaltenen Anschaffungskosten angesetzt. Waren im Vorsystem keine Anschaffungskosten vorhanden, wurden die beweglichen Kulturgüter ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Eine vollständige Inventur der beweglichen Kulturgüter wie auch eine Überprüfung der Plausibilität der aus dem Vorsystem übernommenen Werte erfolgte nicht.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte im Wesentlichen aus der Nachaktivierung des Kunstbestandes der Residenzgalerie in Höhe von rund 12,7 Mio Euro, der bislang nicht enthalten war und im Jahr 2022 über eine Korrektur der Eröffnungsbilanz nacherfasst werden musste.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Kulturgüter mittels Stichproben. Dabei erhub der LRH, dass das Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH (MdM) als Kommissionär Kunstankäufe für das Land Salzburg tätigte. Für diese treuhändigen Kunstankäufe stellte das Land Salzburg dem MdM einen jährlichen Betrag zur Verfügung. Nach Verbrauch dieser Mittel tätigte das MdM im Jahr 2022 weitere Kunstankäufe für das Land Salzburg, die beim Land Salzburg als Bestandsvermehrung, also als Ertrag, erfasst wurden.

Der LRH erhub erneut, dass sämtliche treuhändigen Kunstankäufe durch das MdM beim Land Salzburg ohne Vorsteuer aktiviert wurden. Das MdM stellte dem Land Salzburg im Folgejahr eine Rechnung über sämtliche Vorsteuerbeträge der Kunstankäufe des Vorjahres. Das Land Salzburg erfasste diese Rechnung anschließend auf einem Vorsteuerkonto und machte die Vorsteuer beim Finanzamt geltend.

Bei einer Besprechung zwischen dem Land und dem MdM im Februar 2023 wurde erörtert, dass treuhändige Kunstankäufe durch das MdM für das Land zukünftig ausdrücklich vereinbart werden müssen und die Landesbuchhaltung vorab zu informieren ist.

- (2) Der LRH empfiehlt erneut die Überprüfung der Werthaltigkeit der unter den beweglichen Kulturgütern ausgewiesenen Vermögenswerte. Dies könnte auf Basis der im Land Salzburg vorhandenen Schätzungsgutachten durchgeführt werden.

Der LRH sieht die Vorgangsweise in Zusammenhang mit der Übertragung von durch das MdM angekauften Kunstgegenständen kritisch. Die zwischen dem Land und dem MdM im Jahr 2023 erörterte (zukünftige) Vorgehensweise bei Kunstankäufen durch das MdM konnte der LRH aus steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Sicht mangels Konkretisierung im Ergebnisprotokoll noch nicht beurteilen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung wie auch in den Vorjahren die Empfehlung bezüglich der Werthaltigkeit der Kulturgüter an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet habe und nach Erhalt der entsprechenden Buchungsanweisungen die Werte anpassen werde.*

6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

- (1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2022 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus:

Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	59.297	75.513
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	25.056	12.772
In Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten (durch Dritte)	4	35
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	9.562	15.080
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	10.436	36.465
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	65	1.277
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	11	36
In Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	0	55
Geleistete Anzahlungen für Anlagen	14.163	9.793

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Umbuchungen. Wesentliche Zugänge im Jahr 2022 betrafen die Neubauten der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und des Landesdienstleistungszentrums sowie eine Anzahlung für den Grundstücksankauf des Landesverwaltungsgerichtes.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden im Rahmen der Stichprobenprüfung der Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	42.334	28.731	-13.603	-32,1%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	34.296	28.232	-6.064	-17,7%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	322	619	297	92,2%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	7.716	-121	-7.837	-101,6%

Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 28,7 Mio Euro. Davon entfielen rund 28,2 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. Diese Kategorie enthielt Anleihen und die anleiheähnlichen Veranlagungen bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte hauptsächlich aus der Bewertung zum Bilanzstichtag. Weiters wurden zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente in Höhe von rund 0,6 Mio Euro aufgrund ihrer Fristigkeit in den Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen umgegliedert.

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,6 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 wurde in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund -0,1 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2022 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund -0,1 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2022 insgesamt an neun Derivaten beteiligt, wobei acht der elf Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden. Im Jahr 2022 kam es zum Abgang von zwei Derivaten und deren Grundgeschäften.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass fünf Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 86,2 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 unter den Beilagen 1.17 bis 1.20 dargestellt. Der LRH hält fest, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

- (2) Der LRH weist darauf hin, dass die VRV 2015 bei der Darstellung von derivativen Finanzinstrumenten mit negativem beizulegenden Zeitwert keine entsprechende Darstellung auf der Passivseite vorsieht. Eine Anpassung der Rechtsgrundlage durch den Verordnungsgeber (BMF im Einvernehmen mit dem Rechnungshof) wird dringend empfohlen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Änderung der Darstellung von derivativen Finanzinstrumenten mit negativem beizulegenden Zeitwert ausschließlich dem Verordnungsgebers obliege.*

6.5 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 24: Beteiligungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.IV	Beteiligungen	867.156	836.955	-30.201	-3,5%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	430.883	386.531	-44.352	-10,3%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	392.663	408.918	16.255	4,1%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.070	4.123	53	1,3%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	39.540	37.383	-2.157	-5,5%

Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von 20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der

Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Der Buchwert der im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Beteiligungen betrug rund 837,0 Mio Euro.

Beteiligungen an **verbundenen Unternehmen** betragen rund 386,5 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die SALK in Höhe von rund 173,4 Mio Euro und die Land Salzburg Beteiligungs GmbH mit rund 121,4 Mio Euro.

Beteiligungen an **assoziierten Unternehmen** wurden mit rund 408,9 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 255,6 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb) mit rund 149,2 Mio Euro. Ein assoziiertes Unternehmen wies im verwendeten Abschluss ein negatives Eigenkapital aus. Hier wurde ein anteiliges Eigenkapital mit Null Euro berücksichtigt.

Sonstige Beteiligungen betragen rund 4,1 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,6 Mio Euro.

Die **verwalteten Einrichtungen** in Höhe von rund 37,4 Mio Euro enthielten als größte Einrichtung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 16,1 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 in den Beilagen 1.14 bis inklusive 1.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 in Höhe von rund 30,2 Mio Euro resultierte aus der negativen Veränderung des Eigenkapitals der Beteiligungen. Hauptposten war hierbei die Verringerung des anteiligen Eigenkapitals der Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit rund 21,0 Mio Euro und der SALK um rund 20,0 Mio Euro. Weitere negative Veränderungen des anteiligen Eigenkapitals im Vergleich zum Vorjahr stellten beispielsweise die Beteiligung an der Salzburger Verkehrsverbund GmbH mit rund 3,9 Mio Euro dar.

Positiv im Vergleich zum Vorjahr entwickelte sich beispielsweise das anteilige Eigenkapital der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund

10,5 Mio Euro und das anteilige Eigenkapital der Gemeinnützige Salzburger Wohnbau-gesellschaft mbH mit rund 6,1 Mio Euro.

Gemäß § 23 Abs 7 der VRV 2015 sind für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) deren Rechnungsabschlüsse heranzuziehen, die entweder nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellt wurden. Das ALHG 2018 hält in § 1 Abs 4 dazu fest, dass grundsätzlich ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes zu führen ist und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 anzuwenden sind. Ausgenommen davon sind gemäß ALHG 2018 nur jene verwalteten Einrichtungen, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung geson-derte gesetzliche Regelungen des Bundes oder des Landes gelten oder verwaltete Ein-richtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der LRH erhob, dass nicht alle verwal-teten Einrichtungen die Vorgaben des ALHG 2018 einhielten.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 1.2, 1.3, 1.9, 1.14, 1.15 und 1.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 durch.

- (2) Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH empfiehlt, die Vorgehensweise der Berücksichtigung von negativem Eigenkapital von Beteiligungen in der Vermögensrechnung des Landes in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zu erläutern, um hier für die Zukunft Klarheit zu schaffen.

Die Feststellung zur Prüfung der Beilagen in Zusammenhang mit Beteiligungen sind unter Punkt 8.1 dieses Berichtes zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bilanzierung von verwalteten Einrichtungen (Fonds) im Sinne des § 1 Abs 4 ALHG 2018 geprüft werde.*

Die Darstellung von Beteiligungen mit negativem Eigenkapital werde in der Vermögensrechnung in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufgenommen.

6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Tabelle 25: Langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V	Langfristige Forderungen	2.063.789	1.795.584	-268.205	-13,0%
A.V.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	99	60	-39	-39,4%
A.V.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.981.618	1.737.696	-243.922	-12,3%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	82.072	57.828	-24.244	-29,5%

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2024 oder später fällig werden.

6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.981.618	1.737.696	-243.922	-12,3%

Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Detail:

Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	1.974.614	1.890.534
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	3.346	3.198
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	2.456	2.292
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1.334	1.326
Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH	1.125	1.000
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	1.187	2.016
Summe gewährte Darlehen	1.985.162	1.901.467
Barwertabzinsungen	0	-158.736
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-3.544	-5.035
Summe	1.981.618	1.737.696

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2022 betragen rund 1.737,7 Mio Euro. Der überwiegende Anteil der Darlehensforderungen (rund 99 %) entfiel auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden.

Die Verminderung der Summe der gewährten Darlehen im Vergleich zum 31. Dezember 2021 um rund 83,7 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus diesem Posten. Der

Rückgang hing damit zusammen, dass im Rahmen der Wohnbauförderung die Tilgungen einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen wesentlich höher waren als die Gewährung neuer Darlehen (aus rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen und rückzahlbaren Zuschüssen). So beliefen sich die Tilgungen auf rund 123,2 Mio Euro und waren damit um rund 26,7 Mio Euro höher als im Voranschlag 2022 vorgesehen. Die Gewährung neuer Darlehen betrug rund 28,9 Mio Euro und lag um rund 14,8 Mio Euro unter dem Voranschlag 2022.

Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertes (UDRB) der unverzinsten Forderungen zum 31. Dezember 2022 betrug 2,501 %. Der Betrag der Abzinsung auf den niedrigeren Barwert betrug rund 158,7 Mio Euro.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung erhöhte sich von rund 3,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2021 auf rund 5,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2022.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Die Erhöhung der Wertberichtigung hing mit einem geringfügig höheren Durchschnittswert für Abschreibungen von Forderungen sowie mit der niedrigeren Basis der Tilgungen zusammen. Dadurch erhöhte sich der für die Berechnung verwendete Prozentwert.

Die Tilgung und Vergabe von Darlehen im Finanzierungshaushalt bezogen sich auf den Zeitpunkt der Tilgung und waren daher nicht mit der Veränderung in der Vermögensrechnung vergleichbar. So bewirkte die Vorschreibung von Tilgungen eine Verminderung des Standes der gewährten Darlehen und eine Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung. In der Finanzierungsrechnung wurden Tilgungen mit dem Zeitpunkt des Zuflusses erfasst.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betrugen im Jahr 2022 rund 0,4 Mio Euro.

6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	82.072	57.828	-24.244	-29,5%

Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinsster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betragen rund 57,8 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister*innen und Sprengelärzten in Höhe von rund 50,0 Mio Euro (zur Ermittlung der Forderung siehe 6.16.4). Weitere Hauptposten waren Forderungen gegenüber dem ESF-Fond in Höhe von rund 3,1 Mio Euro, grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 3,1 Mio Euro, Forderungen aus Kautionen von Leasingverträgen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro, Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 1,7 Mio Euro und Forderungen aus Bezugsvorschüssen in Höhe von rund 0,3 Mio Euro.

Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister*innen und Sprengelärzten in Höhe von rund 19,2 Mio Euro. Weiters wurden im Rechnungsabschluss 2022 - aufgrund der positiven UDRB - wieder eine Abzinsung auf den Barwert in Höhe von rund 2,7 Mio Euro berücksichtigt.

Der LRH erhob, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige Bestandteile (Tilgung innerhalb der nächsten 12 Monate) und langfristige Bestandteile aufgegliedert wurden.

6.7 Kurzfristige Forderungen

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Stand zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I	Kurzfristige Forderungen	111.465	100.715	-10.750	-9,6%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.633	20.560	-23.073	-52,9%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	540	549	9	1,7%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	57.771	68.536	10.765	18,6%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	9.520	11.069	1.549	16,3%

Die kurzfristigen Forderungen betragen zum 31. Dezember 2022 in Summe rund 100,7 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 10,8 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere, dass sich die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um rund 23,1 Mio Euro verringerten und sich die sonstigen kurzfristigen Forderungen um rund 10,8 Mio Euro erhöhten.

Im Bilanzposten **kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** waren vor allem jene Forderungen enthalten, die über die Geschäftspartnerbuchhaltung abgewickelt wurden.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2022 rund 20,6 Mio Euro. Die Verringerung um rund 23,1 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr war vor allem auf den Rückgang der Forderungen aus der Wohnbauförderung (Rückflüsse) und den Rückgang der Forderungen des Landes gegenüber den Gemeinden zurückzuführen. Zudem waren zum 31. Dezember 2022 in diesem Bilanzposten keine

Forderungen gegenüber dem Bund in Zusammenhang mit COVID-19-Kostenersätzen und der Grundversorgung enthalten, diese Forderungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 3,1 Mio Euro.

Die Forderungen des Landes Salzburg aus der Wohnbauförderung verringerten sich von rund 21,3 Mio Euro im Jahr 2021 auf rund 10,3 Mio Euro im Jahr 2022. Die Forderungen an Gemeinden betragen zum Bilanzstichtag des Vorjahres rund 5,2 Mio Euro, im Vergleich dazu bestanden zum 31. Dezember 2022 Verbindlichkeiten an die Gemeinden in Höhe von rund 4,1 Mio Euro. Dies hing mit der anteiligen Kostentragung der Gemeinden für die Sozialhilfe zusammen. In diesem Fall waren die Vorauszahlungen der Gemeinden insgesamt höher als die Endabrechnung.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum 31. Dezember 2022 mit rund 2,2 Mio Euro wertberichtigt.

Auch zum Rechnungsabschluss 2022 waren Forderungen älter als ein Jahr im Bilanzposten kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten und betragen rund 5,3 Mio Euro. Wie bereits in den Vorjahren, entfiel die Mehrheit dieser "Alt-Forderungen" mit rund 3,5 Mio Euro auf die Abteilung 3. Der Forderung des LRH zum Rechnungsabschluss 2021, diese Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen, kam die Abteilung 3 nach. Die Abteilung 3 forderte die Bezirksverwaltungsbehörden im Jänner 2023 schriftlich dazu auf, Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Auf Basis dieser Aufforderung meldeten die Bezirksverwaltungsbehörden laut Mitteilung der Abteilung 3 Forderungen in Höhe von rund 0,4 Mio Euro zur Abschreibung an. Von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sei dazu bislang keine Rückmeldung erfolgt.

Die Landesbuchhaltung teilte mit, dass der Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements geplant sei. Ein Endbericht dazu liege bereits vor.

Eine Analyse auf Kontenebene zeigte, dass auch zum Bilanzstichtag 2022 Geschäftspartner zum Teil dem falschen Sammelkonto zugeordnet waren. So war beispielsweise die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg dem Sammelkonto "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Bund" zugeordnet. Die Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass eine Änderung der Zuordnung eines Geschäftspartners zu einem Sammelkonto erst dann durchgeführt werden kann, wenn es zum Geschäftspartner keine offenen Posten mehr gibt, da SAP ansonsten den Ausgleich offener Posten nicht zuordnen kann.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Abgaben** betragen zum 31. Dezember 2022 rund 0,5 Mio Euro und wichen nur geringfügig vom Vorjahreswert ab. Es handelte sich dabei um jene Forderungen aus Abgaben, die die Landesbuchhaltung aus der Geschäftspartnerbuchhaltung anhand definierter Gegenkonten zu diesem Bilanzposten umgliederte. Zudem waren in diesem Bilanzposten die Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften aus Vorsystemen dargestellt.

Die Bezirkshauptmannschaften kamen der Aufforderung des LRH nicht nach und nahmen auch zum Rechnungsabschluss 2022 keine Wertberichtigung der Forderungen aus Abgaben vor.

Die **sonstigen kurzfristigen Forderungen** betragen zum Bilanzstichtag rund 68,5 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 10,8 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war insbesondere die Erhöhung der Forderungen gegenüber dem Bund aus der Grundversorgung um rund 6,0 Mio Euro. Weiters kam eine neue Forderung gegenüber dem Bund in Höhe von rund 4,6 Mio Euro auf Grund des im Jahr 2022 in Kraft getretenen Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG) hinzu. Dieses Gesetz sieht eine besoldungsrechtliche Besserstellung von Pflege- und Betreuungspersonal bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor.

In den sonstigen kurzfristigen Forderungen war auch die Forderung des Landes gegenüber der SALK aus nicht verbrauchten Mitteln enthalten, die das Land unterjährig als Beitrag zum Betriebsabgang an die SALK akontierte. Diese Forderung erhöhte sich von rund 3,6 Mio Euro im Jahr 2021 auf rund 34,3 Mio Euro im Jahr 2022. Dieser Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Forderungen stand eine Verminderung von rund 29,5 Mio Euro gegenüber, die aus dem Ausgleich einer Forderung aus dem Verkauf eines Wertpapiers resultierte.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen wurden zum 31. Dezember 2022 mit rund 0,7 Mio Euro wertberichtigt. Davon entfielen rund 0,5 Mio Euro auf die Wertberichtigung von Strafforderungen der Bezirkshauptmannschaften.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** handelt es sich um Vorschüsse gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015. Diese betragen zum 31. Dezember 2022 rund 11,1 Mio Euro und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,5 Mio Euro. Dieser Bilanzposten wurde hauptsächlich dazu genutzt, um die

Forderungen des Landes gegenüber Fremddienststellen, für welche das Land Salzburg die Gehaltsabrechnungen durchführte, abzuwickeln.

Laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes erfolgt keine Wertberichtigung der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung, weil das allgemeine Ausfallrisiko im Allgemeinen sehr gering ist bzw nicht besteht.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Bezirkshauptmannschaften die Forderungen aus Abgaben wiederholt nicht wertberichtigten, obwohl die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für diese Forderungen keine Ausnahmen von der Wertberichtigung vorsah.

Der LRH verweist auf die Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes und fordert die Dienststellen, insbesondere die Abteilung 3, auf, alle Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie jene Bereiche angeführt seien, für die eine gruppenweise Einzelwertberichtigung vorgenommen werde. Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften seien aufgrund Unwesentlichkeit nicht wertberichtigt worden. In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie werde dazu noch eine Ausnahme von der Wertberichtigung aufgrund Unwesentlichkeit aufgenommen.*

An der Prüfung von "Alt-Forderungen" auf Werthaltigkeit werde gearbeitet, sodass uneinbringliche Forderungen sukzessive einer Forderungsabschreibung zugeführt würden.

6.8 Vorräte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 30: Vorräte

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.1	Vorräte	5.683	6.487	804	14,1%

Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2022 betragen rund 6,5 Mio Euro. Die betragsmäßig größten Bestände entfielen auf die Landesstraßenverwaltung in Höhe von rund 2,7 Mio Euro, die Berufsschulen in Höhe von rund 1,1 Mio Euro und den Landesforstgarten in Höhe von rund 0,4 Mio Euro.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlussbuchungen erhob der LRH analog zum Vorjahr, dass die Buchungen der Folgebewertung der Buchungslogik des "Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände laut VRV 2015" des KDZ sowie dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes teilweise widersprach. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass die aus der jährlichen Inventur resultierenden Bestandsveränderungen bei den Vorräten nicht über die Aufwandskonten der Klasse 4 eingestellt werden, sondern über die allgemeinen Konten für Bestandsvermehrungen bzw sonstige Wertberichtigungen am kurzfristigen Vermögen.

Im Jahr 2022 wurde erstmals eine Inventurrichtlinie erstellt. Im Rahmen seiner Prüfung erhob der LRH erneut, dass in mehreren Fällen die Aufzeichnungen der Inventurlisten mangelhaft waren. Es kam zu unwesentlichen Abweichungen zwischen den Inventurlisten der Lager und den Werten in SAP. Weiters erhob der LRH im Rahmen einer Stichprobenprüfung, dass in einem Fall die Inventur außerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens gemäß Inventurrichtlinie durchgeführt wurde.

- (2) Der LRH hält fest, dass erstmals für den Rechnungsabschluss 2022 eine Inventurrichtlinie erstellt wurde. Der LRH empfiehlt, die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Einhaltung der Vorgaben aus der neuen Inventurrichtlinie von der Landesbuchhaltung kontrolliert werde.*

6.9 Liquide Mittel

- (1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 31: Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	248.440	204.504	-43.936	-17,7%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	116.644	89.071	-27.573	-23,6%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	131.796	115.433	-16.363	-12,4%

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021 im Detail:

Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd. Euro
Bankbestand			
Festgelder	0	40.000	40.000
Bezirkshauptmannschaften	1.698	1.761	63
Restliche Bankbestände	246.689	162.688	-84.001
Barbestand	54	56	2
Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)	248.440	204.504	43.936
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	116.644	89.071	-27.573
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	131.796	115.433	-16.363

Die liquiden Mittel des Landes Salzburg betragen zum 31. Dezember 2022 rund 204,5 Mio Euro und lagen um rund 43,9 Mio Euro unter dem Stand zum 31. Dezember 2021. Anders als zum Bilanzstichtag 2021, war es zum Bilanzstichtag 2022 nicht erforderlich, Barvorlagen aufzunehmen, um den erwarteten Liquiditätsbedarf sicherstellen zu können.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 115,4 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgegliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2022 rund 89,1 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserve wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Wie auch in den Vorjahren, waren auch zum 31. Dezember 2022 in den liquiden Mitteln zwei Konten enthalten, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten. Diese Konten wiesen zum 31. Dezember 2022 einen Saldo in Höhe von gesamt rund 3,1 Mio Euro aus. Entgegen der Mitteilung der Landesbuchhaltung zum Rechnungsabschluss 2021 wurden diese zwei Konten im Jahr 2022 aus den liquiden Mitteln nicht herausgenommen und der sich darauf befindliche Saldo als Forderung in der Vermögensrechnung des Landes dargestellt. Die Landesbuchhaltung begründete dies insbesondere damit, dass eine Umstellung eine budgetwirksame Auswirkung auf den Finanzierungshaushalt hätte.

Forderungen aus Kredit- und Bankomatkartenzahlungen im Rahmen von Verwaltungshandlungen (zB Passausstellung) sind als liquide Mittel in der Vermögensrechnung auszuweisen. Der LRH erhob, dass rund 17.000 Euro aus diesen Forderungen in den liquiden Mitteln des Landes Salzburg nicht enthalten waren. Diese waren bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

In den liquiden Mitteln waren ein Bankkonto und ein Sparbuch enthalten, auf denen Guthaben in Höhe von rund 67.000 Euro aus der Landeshilfe bestanden. Eine Prüfung der entsprechenden Verbindlichkeit zur Landeshilfe ergab, dass zum 31. Dezember 2022 diese Verbindlichkeit aufgelöst wurde, mit der Begründung, dass diese Mittel zur Gänze aufgebraucht worden seien. Warum dennoch zum Bilanzstichtag 2022 auf den Konten der Landeshilfe liquide Mittel vorhanden waren, war der Landesbuchhaltung nicht bekannt und wird von dieser gemeinsam mit der Abteilung 3 noch geklärt.

Die Landesbuchhaltung veröffentlichte im Oktober 2020 Rahmenbedingungen für die Abwicklung von Haftrücklässen. Weitere verbindliche Vorgaben zum Umgang mit anderen Sicherheitsleistungen (zB Kauttionen), wurden bislang nicht erlassen. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung sei den Dienststellen empfohlen worden, Sicherheitsleistungen entweder mittels Bankgarantie oder mittels Einzahlung auf ein Bankkonto des Landes mit Erfassung einer Verbindlichkeit abzuwickeln. Ob von den Dienststellen

weitere und bislang nicht bekannte Sicherheitsleistungen etwa in Form von Sparbüchern verwahrt wurden, erhob die Landesbuchhaltung bislang nicht.

Der jahrelangen Forderung des LRH, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Barkassen zu gewährleisten, kam die Landesbuchhaltung bislang nicht nach. Auch die Landesregierung machte bislang von der Möglichkeit, gemäß § 11 Abs 7 Z 2 ALHG 2018 in einer Verordnung ua nähere Vorschriften zur Einrichtung und Gestaltung von Barkassen zu erlassen, nicht Gebrauch.

- (2) Der LRH kritisiert, dass zum Bilanzstichtag 2022 in den liquiden Mitteln wiederholt zwei Konten enthalten waren, die nicht auf das Land Salzburg lauteten. Diese Konten wiesen zum 31. Dezember 2022 einen Saldo in Höhe von gesamt rund 3,1 Mio Euro aus. Der LRH fordert eine rechtskonforme Darstellung in der Vermögensrechnung des Landes Salzburg gemäß VRV 2015.

Der LRH fordert die Abteilung 3 auf zu klären, warum zum 31. Dezember 2022 liquide Mittel zur Landeshilfe bestanden, obwohl diese laut Buchungsbeleg zur Verbindlichkeit gänzlich aufgebraucht worden seien.

Der LRH empfiehlt der Landesbuchhaltung, die Dienststellen des Landes Salzburg zur Bekanntgabe aller verwahrten bzw verwalteten Sicherheitsleistungen aufzufordern, um die Vollständigkeit der Sicherheitsleistungen in der Vermögensrechnung überprüfen zu können. Der LRH empfiehlt der Landesbuchhaltung weiters, analog zu Haftrücklässen weitere verbindliche Regelungen im Umgang mit Sicherheitsleistungen zu erlassen.

Der LRH wiederholt seine Forderung an die Landesbuchhaltung, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Barkassen zu gewährleisten. Der LRH verweist diesbezüglich auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen der Vorjahre.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass mit der Änderung der Darstellung der zwei Treuhandkonten im Vermögenshaushalt ein budgetwirksamer Vorgang im Finanzierungshaushalt in derselben Höhe von 3,1 Mio Euro einher gehe, der budgetär bedeckt sein müsse. Die Änderung der Darstellung der zwei Treuhandkonten im Vermögenshaushalt werde nach Abbau der angezahlten Mittel vorgenommen.*

Die Höhe der nicht aufgebrauchten Mittel der Landeshilfe und die liquiden Mittel zur Landeshilfe würden überprüft und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Vorgabe von verbindlichen Regeln im Umgang mit Sicherheitsleistungen werde von der Landesbuchhaltung geprüft.

Die Kassenrichtlinie für einheitliche Vorgaben zur Barkassengebarung sei in Vorbereitung.

6.10 Zahlungsmittelreserven

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	131.796	115.433	-16.363	-12,4%

Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Demnach sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel, dessen gesonderter Ausweis nach Maßgabe des § 27 VRV 2015 und der Anlage 6b zur VRV 2015 erfolgt. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelte. Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 können nur in Verbindung mit passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen ausgewiesen werden.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten. Als zweckbestimmte Einzahlungen gelten mit der Änderung des ALHG 2018 im Jahr 2022 erstmals auch Einzahlungen in Form von Spenden oder anderen Zuwendungen, die für bestimmte Zwecke gegeben wurden.
- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 ALHG 2018 festgelegt. Diese Grenze ergibt sich aus einer zweifachen Differenzrechnung auf Ebene des Gesamthaushaltes. Für die Ermittlung sind zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden heranzuziehen. Der niedrigere Wert aus diesen beiden positiven Differenzen ergibt die Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven. Die Erläuterungen zum ALHG 2018 beschreiben diese Differenzberechnungen wie folgt:

- Differenz 1 ergibt sich aus dem Liquiditätsstand am Ende eines Voranschlagsjahres minus dem Liquiditätsbedarf. Der Liquiditätsbedarf umfasst dabei insbesondere all

das, was bekanntermaßen liquiditätsmäßig bedeckt werden muss. Dies sind die verpflichtend zu bildenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven und die für verzögerte Auszahlungen benötigten Mittel.

- Differenz 2 errechnet sich aus dem erwirtschafteten Ist-Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Rechnungsabschluss) abzüglich dem Plan-Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags. Bei dieser Differenzermittlung haben der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen, also Darlehensaufnahmen und -tilgungen, das Schuldenmanagement sowie Verstärkungsmittel außer Betracht zu bleiben.

Diese gesetzliche Bestimmung soll gewährleisten, dass die fakultative Bildung von Zahlungsmittelreserven nur bei ausreichender Liquidität und gleichzeitiger Planübererfüllung erfolgt. Im Rechnungsabschluss 2022 wurde bei der Bildung der Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und 4 ALHG 2018 die berechnete Obergrenze nicht ausgeschöpft. Maßgeblich war die Differenz 1, die eine Obergrenze von rund 49,1 Mio Euro ergab.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt,
- die Zahlungsmittelreserven für konkrete Projekte oder Vorhaben gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ALHG 2018 nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurden, oder
- die Zahlungsmittelreserven aus Mehreinzahlungen gemäß § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 nicht innerhalb des auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahres verwendet wurden.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 1.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021 im Detail:

Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail

Bezeichnung/Verwendungszweck	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	96.068	85.499
Bundesmittel für Kinderbetreuung (gemäß Bildungsinvestitionsgesetz)	5.047	1.020
Bundesmittel für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	1.945	1.750
Naturschutzfonds	8.860	9.374
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	4.582	4.401
Bundesmittel für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation (gemäß Pflegefondsgesetz)	5.006	1.018
Sonstige Zwecke	2.252	4.336
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	123.760	107.397
Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, Schulen etc	0	0
Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven	123.760	107.397
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	8.036	8.036
Summe Zahlungsmittelreserven	131.796	115.433

Die zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 107,4 Mio Euro entfielen mit rund 85,5 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds, mit rund 1,0 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz sowie mit rund 1,8 Mio Euro auf Art 15a B-VG Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung. Weiters entfielen rund 9,4 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds, rund 4,4 Mio Euro auf Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz sowie rund 1,0 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittel zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation gemäß Pflegefondsgesetz.

Die Verminderung der Zahlungsmittelreserve Gemeindeausgleichsfonds resultierte daraus, dass die Auszahlungen wesentlich höher waren als veranschlagt und nicht vollständig durch höhere Einzahlungen abgedeckt werden konnten. Die Zahlungsmittelreserve für Bundesmittel gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz betraf Zahlungen des

Bundes, die für die schulische Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen zu verwenden war bzw ist.

Der LRH erhob, dass auch im Jahr 2022 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (Ansatz 94000) an andere Haushaltsansätze übertragen und aus diesen Ansätzen ausbezahlt wurden. Im Bericht zum Rechnungsabschluss 2021 wurde diese Vorgangsweise vom LRH insbesondere im Hinblick auf fehlende Transparenz kritisiert. Auch im Rechnungsabschluss 2022 wurden für die Mitfinanzierung des GAF an bestimmten Projekten Mittelübertragungen vorgenommen, ohne diese in den Erläuterungen oder Differenzbegründungen auszuweisen. Beim Ansatz 94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden fehlten solche Hinweise zur Gänze. Bei den empfangenden Ansätzen wurden diese Mittel (ohne Nennung des Betrages) erwähnt, in einem Fall fehlte der Hinweis auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds zur Gänze.

Für das Rechnungsjahr 2022 lagen die Voraussetzungen für die Bildung von Zahlungsmittelreserven, welche aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc stammten, nicht vor.

Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ein Vorhaben gemäß § 45 Abs 3 ALHG 2018 war noch nicht abgeschlossen. Die dafür benötigten Mittel aus der allgemeinen Zahlungsmittelreserve erfordern aufgrund der angeführten Sonderbestimmung keine vorausgehende Bewilligung des Landtages.

- (2) Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2022 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung. Entsprechende Erläuterungen fehlten insbesondere auf dem Ansatz 94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden. Der LRH hält weiters fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung für unabweisbare Mehrauszahlungen und nicht für Sachverhalte vorgesehen ist, welche die Abwicklung von Finanzierungen aus unterschiedlichen Ansätzen betreffen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Finanzabteilung die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds befürworte und den involvierten Abteilungen erneut nahelegen werde, die Darstellung bzw Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.*

6.11 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen	0	630	630	n a

Der im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen betrug rund 0,6 Mio Euro. Der Posten enthält Umgliederungen aus dem Posten aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen aufgrund deren Fristigkeit.

6.12 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	45.726	50.256	4.530	9,9%

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Personalaufwand	41.279	44.321
Landesamtsdirektion	938	869
Abteilung 1	0	2.315
Abteilung 2	1.973	1.530
Abteilung 3	1.216	1.077
Abteilung 8	212	20
Abteilung 10	0	20
Bildungsdirektion	110	104
Summe	45.726	50.256

Die zum 31. Dezember 2022 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 50,3 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 44,3 Mio Euro (rund 88 %) auf im Dezember 2022 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2023 betrafen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung der Landesamtsdirektion resultierte aus der Abgrenzung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Wartungsverträgen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen der Abteilungen 1 und 2 betrafen Förderungen, die im Jahr 2022 ausbezahlt wurden und der Aufwand dem Jahr 2023 zuzuordnen war. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 resultierte aus Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe, die im Dezember 2022 für Jänner 2023 erfolgten. Der Rückgang der aktiven Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 resultierte überwiegend aus der Verminderung von Disagios in Zusammenhang mit aufgenommenen ÖBFA-Darlehen.

6.13 Nettovermögen

- (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

* Kleinstbetrag

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-126.578	831.026	957.604	756,5%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.106.906	1.118.002	11.096	1,0%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-1.310.243	-364.651	945.592	72,2%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	76.759	77.672	913	1,2%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0*	3	3	n a

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2022 betrug rund 831,0 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.118,0 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -364,7 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 77,7 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von 2.688,56 Euro.

Der Anstieg des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 um rund 957,6 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus dem Nettoergebnis des Jahres 2022 in Höhe von rund 945,6 Mio Euro. Zudem wirkten sich die Erhöhung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 0,9 Mio Euro sowie Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund 11,1 Mio Euro positiv auf das Nettovermögen aus.

Wesentliche Ursachen für die Entwicklung des Nettovermögens werden in Zusammenhang mit dem Nettoergebnis unter Punkt 4.3 dargestellt.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Demnach können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Die zeitliche Befristung von fünf Jahren für Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem § 38 Abs 8 entfällt zukünftig. Ab dem Finanzjahr 2024 sind Korrekturen ohne zeitliche Befristung möglich und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz erhöhte sich im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2021 um rund 11,1 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus Korrekturen im Anlagevermögen in Höhe von rund 12,1 Mio Euro.

Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 1.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen. Der LRH hält hierzu fest, dass die Nettovermögensveränderungsrechnung gemäß VRV 2015 Unklarheiten enthält und Erläuterungen dazu fehlen. Insbesondere das Zusammenspiel zwischen den Konten laut Kontenplan der VRV 2015 und der Nettovermögensveränderungsrechnung bedürfen weiterer Adaptierungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Rechnungshofes.

Der LRH hält fest, dass (mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen) sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden (auch jene, die aus Eröffnungsbilanzkorrekturen in den Folgejahren entstanden sind) ergebniswirksam im jeweiligen Finanzjahr berücksichtigt wurden.

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2022 rund -364,7 Mio Euro und resultierte aus den Nettoergebnissen der Jahre 2018 bis 2022.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2022 betrug die Neubewertungsrücklage rund 77,7 Mio Euro. Die Erhöhung von rund 0,9 Mio Euro zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte aus Entwicklungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund 11,7 Mio Euro sowie des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund -10,8 Mio Euro.

Wie auch in den Vorjahren wurde im Rechnungsabschluss 2022 keine Haushaltsrücklage gemäß § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf den Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich

unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.¹

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

6.14 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Tabelle 39: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	Investitionszuschüsse	16.569	22.803	6.234	37,6%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	16.535	22.767	6.232	37,7%
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	34	37	3	8,8%

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2022 resultierte vor allem aus der Kostenbeteiligungen des Bundes und der Gemeinden an diversen Infrastrukturprojekten in Höhe von rund 5,0 Mio Euro sowie aus einer Förderung für die Errichtung des Frauenhauses im Pinzgau in Höhe von rund 1,4 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass der Zeitraum der Auflösung bestimmter im Jahr 2022 erfasster Investitionszuschüsse nicht mit dem Datum der Inbetriebnahme der dazugehörigen

¹ Vgl etwa Mühlkamp/Magin, Zum Eigenkapital von Gebietskörperschaften - populäre Irrtümer und Missverständnisse, Der Gemeindehaushalt 1/2010, 10 f.

Anlage, sondern mit dem Datum der buchhalterischen Erfassung in SAP zu laufen begann. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung führte ein Update in SAP zu einer Änderung der standardmäßig vorgeschlagenen Abschreibungs- bzw Auflösungsvariante. Da in diesen Fällen die manuelle Auswahl der richtigen Abschreibungs- bzw Auflösungsvariante in SAP unterblieb, wurde die Auflösung nicht korrekt ermittelt.

(2) Der LRH stellte fest, dass die Auflösung bestimmter im Jahr 2022 erfasster Investitionszuschüsse nicht korrekt ermittelt wurde. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb in diesen Fällen eine nach einem Update in SAP notwendige manuelle Auswahl der korrekten Auflösungsvariante. Der LRH empfiehlt eine Korrektur der Auflösung zu prüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Auswahl der richtigen Transfervariante nach Bekanntwerden der nicht korrekten Berechnung der Auflösung von Investitionszuschüssen von der Landesbuchhaltung umgehend geprüft worden sei und zukünftig als Routineschritt bei der Bildung von Investitionszuschüssen berücksichtigt werde.*

6.15 Langfristige Finanzschulden, netto

(1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	943.924	962.021	18.097	1,9%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	945.577	962.021	16.444	1,7%
E.I.2	Langfristige Finanzschulden aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-83.366	-86.150	-2.784	-3,3%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	81.712	86.150	4.438	5,4%

6.15.1 Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr:

Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	945.577	962.021	16.444	1,7%

Die Beilage 1.7 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 enthält den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015. Darin werden die Finanzschulden nach Darlehensgeber gegliedert und deren Entwicklung im Rechnungsjahr im Detail dargestellt. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzschulden auf Basis des Einzelnachweises zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr. Diese Tabelle zeigt zudem, wie in der Vermögensrechnung die Summe der Finanzschulden als langfristige oder kurzfristige Finanzschulden darzustellen waren:

Tabelle 42: Finanzschulden im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd. Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	645.000	535.000	-110.000
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	602.904	538.857	-64.047
Summe Finanzschulden	1.247.904	1.073.857	-174.047
Davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	945.577	962.021	16.444
Davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	302.327	111.836	-190.491

Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2022 betragen rund 1.073,9 Mio Euro. Davon waren in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 rund 962,0 Mio Euro als langfristige Finanzschulden und rund 111,8 Mio Euro als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Im Rechnungsjahr 2022 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 274,0 Mio Euro getilgt und neue Darlehen in Höhe von 100,0 Mio Euro aufgenommen. Die Finanzschulden verminderten sich somit um rund 174,0 Mio Euro.

Im Vergleich dazu war im Voranschlag für das Jahr 2022 eine Neuaufnahme in Höhe von 540,3 Mio Euro und eine Tilgung in Höhe von 172,4 Mio Euro budgetiert.

Die im Nachweis dargestellten Zinsen in Höhe von rund 32,3 Mio Euro stellten die Auszahlungen für Zinsen dar. Unter Berücksichtigung der Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus Zinsswaps in Höhe von rund 5,1 Mio Euro sowie einmaliger Einzahlungen aus Auflösungen von Zinsswaps in Höhe von rund 15,6 Mio Euro ergab sich eine Nettozinszahlung von rund 11,5 Mio Euro.

6.15.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-83.366	-86.150	-2.784	-3,3%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate in Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkuponarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 86,2 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2022 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

6.15.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	81.712	86.150	4.438	5,4%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 86,2 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

6.16 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	127.687	118.891	-8.796	-6,9%
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	754	754	n a
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	10.641	10.265	-376	-3,5%
E.II.3	Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	117.046	107.872	-9.174	-7,8%

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrafen den Kauf eines Grundstückes, bei dem für einen Teil des Kaufpreises eine wertgesicherte Ratenzahlung vereinbart wurde. Die vertraglich vereinbarte Wertsicherung der Ratenzahlung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wurde in der Vermögensrechnung nicht berücksichtigt. Die Ratenzahlung wird bis zum Ende der Laufzeit konstant gehalten. Jener Anteil, um den sich die Raten aufgrund der Indexierung erhöhen, wird zur Gänze im Ergebnishaushalt als Aufwand dargestellt.

6.16.1 Leasingverbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Leasingverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	10.641	10.265	-376	-3,5%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Die Leasingverbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2022 betragen rund 10,3 Mio Euro. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Leasingverbindlichkeiten aufgrund der monatlichen Tilgungen im Zusammenhang mit dem Kienbergwandtunnel und dem Konradinum. Für das Konradinum bestand zum 31. Dezember 2022 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 6,3 Mio Euro. Die verbleibenden rund 4,0 Mio Euro an Leasingverbindlichkeiten entfielen auf den Kienbergwandtunnel.

Die Erfassung der Leasingverbindlichkeit im Rechnungsabschluss 2022 im Zusammenhang mit dem Kienbergwandtunnel erfolgte wie bereits in den Vorjahren nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, da für die Berechnung der Leasingverbindlichkeit nicht die Parameter laut Leasingvertrag bzw Nachtrag zum Leasingvertrag herangezogen wurden. Der LRH erhob, dass in diesem konkreten Fall die Buchungen und Darstellungen nur zu geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung führten. Aus

diesem Grund kann bis zum Ende der Laufzeit dieses Leasingverhältnisses im Jahr 2025 eine Korrektur unterbleiben.

Die Erfassung der Leasingverbindlichkeit im Rechnungsabschluss 2022 im Zusammenhang mit dem Konradinum erfolgte nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, da die vertraglich vereinbarte Wertsicherung des Mietzinses nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 bei der Ermittlung der Leasingverbindlichkeit nicht berücksichtigt wurde. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde der Tilgungsanteil der Leasingrate bis zum Ende der Laufzeit konstant gehalten. Jener Anteil, um den sich die Leasingraten aufgrund der Indexierung erhöhen, wurde zur Gänze im Ergebnishaushalt als Zinsaufwand für Finanzierungsleasing dargestellt.

Der LRH erhob bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Dies betraf die Leasingverträge für die Landwirtschaftsschule Winkelhof (Küche, Turn- und Speisesaal) sowie für das Internat Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Die Landesbuchhaltung begründete die Darstellung als operatives Leasing damals damit, dass diese Leasinggegenstände bereits beim Leasinggeber aktiviert wurden.

Der LRH stellte bereits im Vorjahr fest, dass die Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing einzuordnen gewesen wäre. Der LRH erhob erneut, dass für den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule auch im Jahr 2022 keine Leasingverbindlichkeit bilanziert wurde.

(2) Der LRH fordert bei der Ermittlung von Leasingverbindlichkeiten in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung zu legen.

Der LRH wies im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz darauf hin, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen jedoch viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Die Aktivierung beim Leasinggeber wurde von der Landesbuchhaltung als Hauptkriterium herangezogen. Diese Vorgehensweise sieht der LRH kritisch. Der LRH fordert, den Prozess der Einteilung in die Leasingklassen zu überarbeiten.

Der LRH stellte fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert erneut die entsprechende Leasingverbindlichkeit auszuweisen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Einordnung einzelner Sachverhalte als Finanzierungsleasing überprüft werde und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen unter Abstimmung mit der betroffenen Dienststelle abgeleitet würden.*

6.16.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	117.046	107.872	-9.174	-7,8%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich von rund 117,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2021 auf rund 107,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2022. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	96.068	85.499
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	4.582	4.401
FAG-Mittel ÖPNV	1.138	1.475
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	1.308	1.113
Pflegeausbildung	0	1.483
Grundstücksankauf	50	0
Summe	117.046	107.871

Die Verminderung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 9,2 Mio Euro auf rund 107,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2022 hing damit zusammen, dass sich die Verbindlichkeiten aus den den Gemeinden zustehenden Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 10,6 Mio Euro verminderten. Die Verminderung dieser Verbindlichkeiten hing damit zusammen, dass die Auszahlungen im Rechnungsjahr 2022 wesentlich höher waren als budgetiert und nicht vollständig durch höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen abgedeckt werden konnten.

6.17 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2022 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III	Langfristige Rückstellungen	4.042.472	2.947.211	-1.095.261	-27,1%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.677	20.166	-4.511	-18,3%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	14.606	12.199	-2.407	-16,5%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.022	15.294	13.272	656,4%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.303.678	2.239.935	-1.063.743	-32,2%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	697.489	659.618	-37.871	-5,4%

Entsprechend einer Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 06-VRV 2015) sind keine Personalrückstellungen für Landes- und Religionslehrer zu bilden, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund erfolgt. Im Einklang mit der Empfehlung des VR-Komitees und unter Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise bildete das Land Salzburg Personalrückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur in dem Ausmaß, das nicht durch den Bund erstattet wurde.

6.17.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2022 Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von rund 20,2 Mio Euro aus.

Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.677	20.166	-4.511	-18,3%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	2.176	1.782	-394	-18,1%

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug 2,501 % (Vorjahr -0,198 %).

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,22 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden die außergewöhnlich hohen erwarteten Steigerungen der Gehälter in den Jahren 2023 und 2024 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 5,95 % berücksichtigt. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2022 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,5 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Abfertigungsansprüche dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Der LRH erhob, dass Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2022 endete, nicht mehr in der Abfertigungsrückstellung enthalten waren. Darüber hinaus war zum 31. Dezember 2022 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung und auch die Buchung des Abfertigungsaufwandes erfolgten im Jahr 2023.

(2) Der LRH fordert eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Fachgruppe Personal versuche, diese Anregung des LRH umzusetzen. Die internen Abstimmungen dazu seien noch im Laufen, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen könne.*

In Zukunft sollen spätestens mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt werden.

- (4) Der LRH hält in diesem Zusammenhang erneut fest, dass Bedienstete, die am 31. Dezember eines Jahres ausscheiden, nicht in der Abfertigungsrückstellung, sondern deren Abfertigungsansprüche als Verbindlichkeit darzustellen sind. Sämtliche Beendigungsansprüche sind im Personalaufwand jenes Jahres zu erfassen, in welchem das Dienstverhältnis endet.

6.17.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen

- (1) Rückstellungen für Jubiläumswendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2022 Rückstellungen für Jubiläumswendungen in Höhe von rund 14,6 Mio Euro aus.

Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumswendungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	14.606	12.199	-2.407	-16,5%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	1.477	1.227	-250	-16,9%

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag 2,501 % (Vorjahr -0,198 %). Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,22 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden die außergewöhnlich hohen erwarteten Steigerungen der Gehälter in den Jahren 2023 und 2024 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 5,95 % berücksichtigt. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personal-daten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 0,9 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

6.17.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss (Anlage 6r) und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Für den Rechnungsabschluss 2022 wurde erstmalig eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2022 ausgewiesenen Haftungen unter Beurteilung der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme vorgenommen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2022 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 15,3 Mio Euro aus.

Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.022	15.294	13.272	656,4%

Die Erhöhung des Rückstellungsbetrages um rund 13,3 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Bildung einer Rückstellung in Höhe von rund 13,8 Mio Euro für eine Haftung zugunsten der Messezentrum Salzburg GmbH. Die Wahrscheinlichkeit für eine Inanspruchnahme dieser bereits im Vorjahr bestehenden Haftung wurde im Rechnungsabschluss 2022 erstmalig als überwiegend beurteilt. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrags in Höhe von rund 13,8 Mio Euro wurde der im Haftungsnachweis ausgewiesene Stand der Haftung von rund 16,9 Mio auf die verbleibende Laufzeit der Haftung von rund 8,2 Jahren abgezinst.

Wie in den Vorjahren war auch im Rechnungsabschluss 2022 eine Rückstellung für Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger ausgewiesen. Dieser Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 2,9 Mio Euro, welche die Abteilung 3 bekannt gab. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde auf eine Restlaufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 1,5 Mio Euro eingestellt.

6.17.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für

die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.303.678	2.239.935	-1.063.743	-32,2%
	<i>Beamte des Landes Salzburg</i>	<i>3.125.722</i>	<i>2.109.753</i>	<i>-1.015.969</i>	<i>-32,5%</i>
	<i>Sprengelärzte</i>	<i>81.800</i>	<i>55.972</i>	<i>-25.828</i>	<i>-31,6%</i>
	<i>Bürgermeister</i>	<i>49.079</i>	<i>37.243</i>	<i>-11.836</i>	<i>-24,1%</i>
	<i>Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	<i>47.077</i>	<i>36.967</i>	<i>-10.110</i>	<i>-21,5%</i>

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2022 wies das Land Salzburg Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 2.239,9 Mio aus (2021: rund 3.303,7 Mio Euro). Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2021 verminderte sich der Rückstellungsbetrag um rund 1.063,7 Mio Euro.

Die Veränderung der Höhe der Pensionsrückstellung um rund -1.063,7 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Veränderung des positiven Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2022 von 2,501 % im Vergleich zum negativen Abzinsungsfaktor des Vorjahres (-0,198 %). Der Zinseffekt betrug rund -1.339,6 Mio Euro.

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 3,22 % und der Ruhegenussbezüge von 1,73 % ergaben sich entsprechend dem Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden die außergewöhnlich hohen erwarteten Steigerungen der Gehälter in den Jahren 2023 und 2024 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 5,95 % bei den Aktiven und durch einen Zuschlag von 5,93 % bei den Rentenbeziehern berücksichtigt.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem

Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet.

Weiters wurden die Berechnungstabellen von Pagler/Pagler "Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte" zugrunde gelegt. Für die Entwicklung dieser Berechnungsgrundlagen wurden entsprechend dem Gutachten die vom statistischen Zentralamt aus den Volkszählungen 1949/51, 1959/61, 1970/72, 1980/82, 1990/92 und 2000/2002 erhobenen Sterbewahrscheinlichkeiten sowie entsprechende Daten aus dem Sozialversicherungssystem analysiert und aus dem daraus erkennbaren Trend in die Zukunft fortgeschrieben. Der LRH erhob, dass die im Gutachten zugrunde gelegten Sterbetafeln wie in den Vorjahren nicht den von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) im Sinne des § 31 Abs 2 VRV 2015 entsprachen. In einer Empfehlung vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 07-VRV 2015) empfahl das VR-Komitee eine entsprechende Anpassung der gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Rückstellungsberechnung anzuwendenden Parameter. Insbesondere sollten zukünftig auch andere veröffentlichte Pensionstabellen (wie etwa die zuletzt von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen) anwendbar sein.

Im Rechnungsabschluss 2022 wies das Land Salzburg Rückstellungen in Höhe von rund 56,0 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gegenüber dem Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) zu leistender Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 31,1 % des Rückstellungs-

betrages mit rund 17,4 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten fünf Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2022 Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 37,2 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß § 5 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (idF LGBL 82/2018) bzw § 5 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane (in der Stammfassung LGBL 39/1976) einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug gegen das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierenden Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe der Forderung wurde im Jahr 2022 vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 87,7 % des Rückstellungsbetrages (rund 32,7 Mio Euro) angesetzt. Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten vier Finanzjahre.

6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	697.489	659.618	-37.872	-5,4%

Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2022 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet.

Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte und unechte Zuschüsse. Die Zuordnung zu den Gruppen der echten oder unechten Zuschüsse ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht an die Erbringung einer Gegenleistung geknüpft. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage (zB unterzeichneter Fördervertrag). Wurde noch kein Aufwand im aktuellen Wirtschaftsjahr erfasst, so ist eine Rückstellung zu bilden. Gemäß Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie erfolgt keine Unterscheidung in Verbindlichkeit oder Rückstellung. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	0	23
Abteilung 1	6.034	5.851
Abteilung 2	21.107	12.784
Abteilung 3	6.861	5.666
Abteilung 5	3.788	6.954
Abteilung 6	1.139	1.491
Abteilung 7	1.615	553
Abteilung 8	653.644	653.611
Abteilung 10	358	138
Barwertkorrektur	2.943	-27.454
Summe	697.489	659.618

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2022 rund 659,7 Mio Euro. Der Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfiel auf die Abteilung 8. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 405,2 Mio Euro aus Abgangs-

deckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK. Weiters entfielen rund 97,5 Mio Euro auf die Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser, rund 84,8 Mio Euro auf das geplante Projekt "Haus B" der SALK sowie rund 27,9 Mio Euro auf die Palliativerweiterung und das Onko-Zentrum der SALK. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Es wurden individuelle Restlaufzeiten für die Förderprojekte oder Gruppierungen von ähnlichen Förderprojekten herangezogen. Der Rückgang der sonstigen langfristigen Rückstellungen um insgesamt rund 37,9 Mio Euro ist mit rund 30,4 Mio Euro auf den Effekt der gestiegenen UDRB im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Der LRH prüfte die Dotierungen, Verwendungen und Auflösungen der sonstigen langfristigen Rückstellungen im Jahr 2022 in Form von Stichproben und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Das Förderprojekt "EXDIGIT - Excellence in Digital Sciences and Interdisciplinary Technologies" mit der Paris-Lodron-Universität Salzburg wurde mit verbindlicher Förderzusage abgeschlossen. Die Dotierung einer sonstigen Rückstellung in Höhe von rund 3,2 Mio Euro (vor Barwertberechnung) der Abteilung 1 für dieses Projekt wurde im Rechnungsabschluss 2022 nicht berücksichtigt.
- Für die Bildung einer sonstigen langfristigen Rückstellung in Höhe von rund 0,5 Mio Euro der Abteilung 2 für Erwachsenenbildung konnte dem LRH kein Fördervertrag vorgelegt werden.
- Für die Bildung einer langfristigen Rückstellung in Höhe von rund 0,5 Mio Euro der Abteilung 6 für die Sanierung des Geh- und Radwegs außerhalb des Trattenbach-tunnels bestand zum Rechnungsabschlussstichtag noch keine verbindliche Förderzusage.
- Bei der Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 in Zusammenhang mit Investitionen der SALK lagen keine Fördervereinbarungen vor. Basis für die Bildung dieser sonstigen Rückstellungen waren die entsprechenden

Regierungsbeschlüsse und die vertragliche Finanzierungsvereinbarung mit der SALK.
Eine Unterscheidung der Rückstellungsbeträge in kurz- oder langfristig unterblieb.

Bei der Prüfung der Fristigkeiten erhob der LRH erneut, dass eine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen sonstigen Rückstellungen nicht in allen Fällen erfolgte. Entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie kann eine Unterteilung nur dann unterlassen werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

(2) Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige Rückstellungen der Abteilung 1 in Höhe von rund 3,2 Mio Euro vor Barwertberechnung trotz verbindlicher Förderzusage nicht gebildet wurden und daher zu niedrig ausgewiesen wurden.

Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige Rückstellungen der Abteilung 2 und der Abteilung 6 in Höhe von insgesamt rund 1,0 Mio Euro ohne verbindliche Förderzusage und daher um diesen Betrag zu hoch gebildet wurden.

Der LRH weist erneut darauf hin, die Fristigkeit der sonstigen Rückstellungen zu beachten und eine korrekte Trennung vorzunehmen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung auch weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden sei.*

6.18 Kurzfristige Finanzschulden, netto

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	302.327	111.836	-190.491	-63,0%

Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betragen rund 111,8 Mio Euro. Diese beinhalten die im Jahr 2023 zu tilgenden Teile der Finanzschulden.

Der LRH empfahl in seinem Bericht zum RA 2021 das ALHG 2018 so anzupassen, dass die Aufnahme von Barvorlagen, die zum Bilanzstichtag bestehen, in der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden im Voranschlag gedeckt sein muss. Die Abteilung 8 teilte dem LRH bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 dazu mit, dass künftig die Liquidität für die Zahlungsmittelreserven ganzjährig vorgehalten würden. Dadurch sei die Aufnahme von über den Jahresultimo hinausgehende Barvorlagen in der Regel nicht notwendig. Sollte dies doch der Fall sein, so würde bereits bei der Erfassung die Aufnahme einer kurzfristigen Finanzschuld gebucht. Eine Änderung des ALHG 2018 in diesem Punkt sei deshalb nach Ansicht der Abteilung 8 nicht erforderlich.

6.19 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015 geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	221.967	220.553	-1.414	-0,6%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.565	85.817	22.252	35,0%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	17	23	6	35,3%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	39.555	22.329	-17.226	-43,5%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	118.831	112.384	-6.447	-5,4%

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2022 rund 221,0 Mio Euro und veränderten sich in Summe im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig.

Im Bilanzposten **kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** waren vor allem jene Verbindlichkeiten enthalten, die über die Geschäftspartnerbuchhaltung abgewickelt wurden.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2022 rund 85,8 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 22,3 Mio Euro. Diese Erhöhung war insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Land Salzburg zum Bilanzstichtag 2022 gegenüber der SALK Verbindlichkeiten in Höhe von rund 16,0 Mio Euro hatte. Davon entfielen 7,0 Mio Euro auf eine zusätzliche Akontierung des Landes zum Betriebsabgang 2022 der SALK, die zum 31. Dezember 2022 noch nicht ausbezahlt war. Die restlichen rund 9,0 Mio Euro betrafen Bauprojekte (Errichtung Suchttherapiezentrum am Parkplatz der CDK und Ankauf eines Gebäudes für die Optima-Med Reha).

Weiters erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Gemeinden um rund 8,2 Mio Euro. Davon betrafen rund 3,6 Mio Euro etwa noch nicht ausbezahlte Zuschüsse des Landes zu den Kostenbeiträgen für die Kindergärten (Familienpaket) bzw Zuwendungen für die sprachliche Frühförderung. Die restlichen rund 4,6 Mio Euro betrafen insbesondere die Überzahlungen auf den Debitorenkonten der Gemeinden, die zum Bilanzstichtag von den kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten umgegliedert werden mussten.

Eine Analyse auf Kontenebene zeigte, dass auch zum Bilanzstichtag 2022 Geschäftspartner zum Teil dem falschen Sammelkonto zugeordnet waren. So war beispielsweise eine Gemeinde dem Sammelkonto "kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen" zugeordnet. Die Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass eine Änderung der Zuordnung eines Geschäftspartners zu einem Sammelkonto erst dann durchgeführt werden kann, wenn es zum Geschäftspartner keine offenen Posten mehr gibt, da SAP ansonsten den Ausgleich offener Posten nicht zuordnen kann.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben** betragen zum 31. Dezember 2022 rund 23.000 Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig. Es handelte sich dabei um jene Verbindlichkeiten aus Abgaben, die die Landesbuchhaltung aus der Geschäftspartnerbuchhaltung anhand definierter Gegenkonten umgliederte.

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** betragen zum Bilanzstichtag rund 22,3 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 17,2 Mio Euro. Dieser Rückgang war unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich die Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten zweckgewidmeten Einzahlungen, denen aktivseitig eine entsprechende Zahlungsmittelreserve gegenüberstand, um rund 11,4 Mio Euro verringerten. Diese Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten zweckgewidmeten Einzahlungen betragen zum Bilanzstichtag rund 8,5 Mio Euro (2021: rund 19,9 Mio Euro) und betrafen überwiegend den Naturschutzfonds sowie nicht verbrauchte Zuschüsse des Bundes in Verbindung mit dem Bildungsinvestitionsgesetz und zur Bewältigung von COVID-19.

Weiters verringerten sich die Verbindlichkeiten des Landes gegenüber den Gemeinden aus dem Sozialbereich um rund 3,6 Mio Euro auf rund 1,8 Mio Euro. Diese Verbindlichkeiten entstanden dadurch, dass das Land Salzburg den Gemeinden unterjährig zu hohe Kostenbeiträge vorschrieb. Da diese Verbindlichkeiten erst im Februar 2024 mit den Gemeinden ab- bzw gegengerechnet werden, stellten diese zum Bilanzstichtag 2022 sonstige langfristige Verbindlichkeiten dar. Folglich waren die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 um rund 1,8 Mio Euro zu hoch bzw die langfristigen Verbindlichkeiten zu niedrig dargestellt.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** handelt es sich gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 um Einzahlungen, die nicht

endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Dieser Bilanzposten betrug zum 31. Dezember 2022 rund 112,4 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,4 Mio Euro. Wesentlich für diesen Rückgang war, dass im Jahr 2022 laut Mitteilung der zuständigen Abteilung die Akontozahlung des Bundes zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie in Höhe von rund 16,2 Mio Euro aufgebraucht werden konnte. Demgegenüber erhöhten sich die Verbindlichkeiten des Landes gegenüber dem Finanzamt (zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer) und gegenüber Sozialversicherungsträgern (zB BVAEB, ÖGK) um rund 3,7 Mio Euro. Weiters erhöhten sich jene Verbindlichkeiten des Landes um rund 4,6 Mio Euro, die die EU dem Land Salzburg zur Durchführung diverser Programme (Interreg) überließ.

Wie bereits in den Vorjahren, refundierte die SALK auch im Dezember 2022 vorab die Bezüge für den Monat Jänner 2023 an das Land Salzburg in Höhe von rund 30,1 Mio Euro. Diese Vorgehensweise wurde bereits in den letzten Jahren so praktiziert und sollte der Aufrechterhaltung der Liquidität des Landes dienen.

Die Bezirkshauptmannschaften legten aufforderungsgemäß Einzelpostenlisten aus Vorsystemen (SAVE, SAGEB) zum Abgleich der dazu in SAP gebuchten Salden auf Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung vor. Dabei zeigte sich, dass in zwei Fällen der Saldo laut Vorsystem vom Saldo laut SAP abwich. Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg konnte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH diese Differenzen nicht klären.

Die Auswertungen der Bezirkshauptmannschaften aus den Vorsystemen zeigten weiters, dass in den Salden zum Teil offene Posten enthalten waren, die aus Vorjahren stammten. So waren beispielsweise zum Bilanzstichtag 2022 im Saldo eines Sachkontos zwei Buchungen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung aus den Jahren 2014 und 2016 enthalten. Ob diese Einzelposten zum Bilanzstichtag 2022 entsprechend § 12 Abs 3 VRV 2015 aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt waren, ging aus den Unterlagen nicht hervor. Ältere Einzelposten zum 31. Dezember 2022 wurden von den Bezirkshauptmannschaften nur in einzelnen Fällen begründet.

- (2) Der LRH stellte fest, dass es sich bei den Verbindlichkeiten des Landes gegenüber den Gemeinden in Höhe von rund 1,8 Mio Euro nicht um sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten, sondern um sonstige langfristige Verbindlichkeiten handelte. Der LRH fordert, diesen Sachverhalt künftig in der Vermögensrechnung korrekt abzubilden.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss durchzuführen.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg auf, die festgestellten Differenzen zwischen dem Saldo laut Vorsystem (SAVE, SAGEB) und dem Saldo laut SAP im laufenden Rechnungsjahr 2023 zu klären.

Der LRH stellte zudem fest, dass in den Salden aus den Vorsystemen (SAVE, SAGEB) zum Teil ältere Einzelposten enthalten waren. Der LRH fordert die Bezirksbuchhaltungen auf, zu hinterfragen, ob diese älteren Einzelposten gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 aus zeitlichen und sachlichen Gründen noch gerechtfertigt sind.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Verbindlichkeiten des Landes gegenüber Gemeinden in Höhe von 1,8 Mio Euro zukünftig als sonstige langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen würden.*

Die Bezirkshauptmannschaften würden mit der regelmäßigen Abstimmung der Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung beauftragt werden. Zudem würden die festgestellten Differenzen der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg geklärt und ältere Einzelposten aus Vorsystemen von den Bezirksbuchhaltungen geprüft werden.

6.20 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2022 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	150.780	162.382	11.602	7,7%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	656	3.895	3.239	493,8%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	19.001	11.815	-7.186	-37,8%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	18.348	20.059	1.711	9,3%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	112.776	126.613	13.837	12,3%

6.20.1 Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für Prozesskosten zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	656	3.895	3.239	493,8%

Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtsstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betragen rund 3,9 Mio Euro. Hauptposten war hier eine Rückstellung in Höhe von rund 3,7 Mio Euro.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 resultierte hauptsächlich aus der Dotierung in Zusammenhang mit der größten Rückstellung.

Der LRH erhob Differenzen im Rahmen des Abgleichs der im Rechnungsabschluss 2022 gebuchten Rückstellungen für Prozesskosten mit den Rückmeldungen der befassten Rechtsanwälte.

- (2) Der LRH empfiehlt eine genauere Prüfung und Berücksichtigung der Sachverhalte sowie der Rückmeldungen der Rechtsanwälte bei der Schätzung der Rückstellung für Prozesskosten.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass Rückstellungen für Prozesskosten auf Basis der Rückmeldungen von Rechtsanwälten (sogenannte "Rechtsanwaltsbriefe") angesetzt würden. Sollte aus der Rückmeldung des Rechtsanwaltes nicht klar erkennbar sein, wie hoch die rückzustellenden Prozesskosten anzusetzen seien, werde künftig von der Dienststelle mit dem Rechtsanwalt Rücksprache gehalten.*

6.20.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für ausstehende Rechnungen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	19.001	11.815	-7.186	-37,8%

Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	874	83
Abteilung 2	8	18
Abteilung 3	8.688	9.008
Abteilung 4	150	15
Abteilung 5	153	257
Abteilung 6	776	1.935
Abteilung 7	147	68
Abteilung 8	7.995	272
Abteilung 9	44	32
Abteilung 10	0	16
Übrige	165	110
Summe	19.001	11.815

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen verringerten sich von rund 19,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2021 auf rund 11,8 Mio Euro zum 31. Dezember 2022. Dieser Rückgang hing überwiegend mit dem verringerten Rückstellungsbedarf der Abteilung 8 zusammen.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden in der Ergebnisrechnung sowohl über das jeweilige Aufwandskonto gebildet als auch der Verbrauch gegen das Aufwandskonto gebucht.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2022 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung waren diese Sachverhalte somit als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten. In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wurde dieser Fall von „Rückstellungen aufgrund von fehlendem Budget“ explizit als kurzfristige Rückstellung geregelt.

6.20.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	18.348	20.059	1.711	9,3%
	<i>Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten</i>	15.665	16.794	1.129	7,2%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	2.683	3.265	582	21,7%

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2022 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 20,1 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 16,8 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen in Höhe von rund 3,3 Mio Euro zusammen. Etwaige Sabbaticals von Landesbediensteten wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages nicht berücksichtigt.

Der Anstieg der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube ist im Wesentlichen auf die Bezugssteigerungen und auf eine Erhöhung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden Zeitguthaben der Landesbediensteten um rund 16.800 Stunden zurückzuführen.

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis von durch das Land Salzburg ermittelten Stundensätzen der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden entsprechend den tatsächlichen Lohnnebenkosten errechnet. Für Beamte wurden Lohnnebenkosten in Höhe von 8,41 % und für Vertragsbedienstete in

Höhe von 25,49 % berücksichtigt. Der LRH erhob, dass die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten der Vertragsbediensteten nicht berücksichtigt wurde.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Höhe der Verpflichtungen blieb der Zeitpunkt des Antrittes des Sabbaticals, der bis zu drei Jahre in der Zukunft lag. Ein schrittweiser Aufbau der Verpflichtung über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige Bezugskürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte, wurde nicht vorgenommen. Unberücksichtigt blieb außerdem, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Verpflichtungen aus Sabbaticals dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach feststehen und empfiehlt folglich (in Abhängigkeit der Restlaufzeit der Verpflichtung) einen Ausweis unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten.

Der LRH stellte fest, dass etwaige Sabbaticals der Landesbediensteten nicht im Rechnungsabschluss berücksichtigt wurden. Der LRH fordert, diese Sabbaticals zu erheben und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass ab dem Rechnungsabschluss 2023 Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden sollten. Hier bedürfe es aber noch einer genaueren Abstimmung mit dem LRH.*

6.20.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	112.776	126.613	13.838	12,3%

Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit von kurzfristigen Rückstellungen muss unter einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	22	79
Abteilung 1	14.073	14.071
Abteilung 2	19.173	24.255
Abteilung 3	529	468
Abteilung 4	25.904	21.158
Abteilung 5	743	1.353
Abteilung 6	540	523
Abteilung 7	9.272	8.232
Abteilung 8	5.201	9.116
Abteilung 9	115	115
Abteilung 10	37.203	47.244
Summe	112.776	126.613

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2022 rund 126,6 Mio Euro. Hauptposten waren Zusicherungen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 in Höhe von rund 47,2 Mio Euro und Förderzusagen der Abteilung 2 in Höhe von rund 24,3 Mio Euro im Bildungs- und Kulturbereich. Ausschlaggebend für die Erhöhung von rund 13,8 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr waren insbesondere gestiegene Förderzusagen in Höhe von rund 10,1 Mio Euro für Wohnbauförderungen der Abteilung 10.

Der LRH prüfte die Dotierungen, Verwendungen und Auflösungen der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen und stellte fest, dass es für das Förderprojekt "EXDIGIT - Excellence in Digital Sciences and Interdisciplinary Technologies" der Paris-Lodron-Universität Salzburg eine verbindliche Förderzusage für das Jahr 2023 in Höhe von rund 1,0 Mio Euro gab. Die Abteilung 1 meldete der Landesbuchhaltung keine kurzfristige Rückstellung.

Der LRH stellte weiters bei der Förderung der Abteilung 2 im Zusammenhang mit dem Mozarteumorchester Salzburg Differenzen in Höhe von 0,1 Mio Euro zwischen der Höhe der Rückstellung und dem zugesicherten Förderbetrag fest.

Der LRH stellte weiters fest, dass Rückstellungen von der Abteilung 8 in Zusammenhang mit dem EEZG 2022 in Höhe von insgesamt rund 6,9 Mio Euro gebildet wurden. Für diese Förderungen konnten dem LRH keine Förderverträge vorgelegt werden.

(2) Der LRH stellte fest, dass zwei Dotierungen der Abteilung 1 und der Abteilung 2 in Höhe von insgesamt rund 1,1 Mio Euro für verbindliche Förderzusagen unterblieben und daher die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen um diesen Betrag zu niedrig gebildet wurden.

Der LHR stellte weiters fest, dass die Dotierungen der Abteilung 8 in Höhe von rund 6,9 Mio Euro in Zusammenhang mit dem EEZG 2022 ohne verbindliche Förderzusage gebildet wurden und daher die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen wurden.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung auch weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden sei.*

6.21 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	27.964	25.019	-2.945	-10,5%

Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 25,0 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 15,2 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2022. Diese betrafen Aktivbezüge und Pensionen für Lehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für 2023. Weitere rund 9,7 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

Der LRH erhob im Jahr 2020, dass eine Mietvorauszahlung in Höhe von 0,6 Mio Euro nicht abgegrenzt wurde. Durch die fehlende Abgrenzung wird der Mietertrag über die Laufzeit des Vertrages hinweg bis 2048 zu niedrig dargestellt. Bis dato erfolgte keine Korrektur.

7. Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt

7.1 Rechnungsquerschnitt

- (1) Die VRV 2015 fordert in § 37 Abs 1 Z 1 als Beilage zum Rechnungsabschluss einen Rechnungsquerschnitt. Die Gliederung des Rechnungsquerschnitts ist in Anlage 5a zur VRV 2015 geregelt. Gemäß dieser Anlage besteht der Rechnungsquerschnitt aus zwei Teilen.

Im Teil I zeigt der Rechnungsquerschnitt die Gliederung der Gebarung des Landes Salzburg getrennt nach den Bereichen

- operative Gebarung,
- Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und
- Finanztransaktionen.

Die Gliederung dieser Bereiche nach Kennzahlen und die Zuordnung der Sachkonten zu den jeweiligen Kennzahlen sind in der Anlage 5a der VRV 2015 geregelt. Der Rechnungsquerschnitt leitet sich sowohl aus Erträgen und Aufwendungen als auch aus Einzahlungen und Auszahlungen ab.

Der Rechnungsquerschnitt zeigt im Teil I sowohl den Haushalt des Landes Salzburg einschließlich der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89) als auch den Haushalt ohne marktbestimmte Betriebe.

Der Rechnungsquerschnitt ist Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) gemäß VRV 2015. Die Ableitung des vorläufigen Maastricht-Ergebnisses erfolgt im Teil II des Rechnungsquerschnitts.

Das VR-Komitee sprach aufgrund von Anregungen der Statistik Austria die Empfehlung aus, ab dem Rechnungsabschluss 2020 den Rechnungsquerschnitt auf Basis der Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) zu erstellen. Das Land Salzburg entschied, bis zu einer allfälligen Novellierung der Bestimmungen zum Rechnungsquerschnitt in der VRV 2015 diesen entsprechend den geltenden Vorschriften und somit auf Basis der Kennzahlen zu erstellen.

Die folgende Tabelle zeigt den Teil I des Rechnungsquerschnitts des Landes Salzburg für das Jahr 2022 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt inklusive der Ergebnisse der marktbestimmten Betriebe:

Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Abweichung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
I. Querschnitt			
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.845.871	3.277.141	431.270
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.866.260	2.781.644	-84.616
Saldo 1: Ergebnis der operativen Gebarung	-20.389	495.497	515.886
Abgänge auf Bestandskonten und Investitionszuschüsse	5.093	8.402	3.309
Zugänge auf Bestandskonten und Kapitaltransfers	392.585	457.928	65.343
Saldo 2: Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-387.491	-449.526	-62.035
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	648.358	298.588	-349.770
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	220.740	184.151	-36.589
Saldo 3: Saldo der Finanztransaktionen	427.618	114.437	-313.181
Saldo 4: Summe Salden 1, 2 und 3	19.738	160.408	140.670

Das **Ergebnis der operativen Gebarung** im Rechnungsjahr 2022 war positiv. Dadurch standen Mittel zur Finanzierung der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung. Das Ergebnis des Jahres 2022 war um rund 515,9 Mio Euro besser als budgetiert.

Der **Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen** wies für das Jahr 2022 einen negativen Saldo auf, da die Zugänge auf den Bestandskonten und die geleisteten Kapitaltransferzahlungen höher waren als die Abgänge auf den Bestandskonten und die Investitionszuschüsse.

Der **Saldo der Finanztransaktionen** war positiv, da die Einzahlungen aus Finanztransaktionen höher waren als die Auszahlungen aus Finanztransaktionen. Die Differenz zum Voranschlag in Höhe von rund -313,2 Mio Euro ergab sich dadurch, dass weniger Schulden aufgenommen wurden als geplant.

Die Salden 1 bis 3 des Rechnungsquerschnittes waren inhaltlich nicht mit den Salden 1, 2 und 4 des Finanzierungshaushaltes vergleichbar. Wesentliche Unterschiede bestanden beim Saldo 2. Der Saldo 2 des Rechnungsquerschnittes (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen) unterschied sich vom Saldo 2 des Finanzierungshaushaltes (Geldfluss aus der Investiven Gebarung) insbesondere dadurch, dass Einzahlungen aus der Rückzahlung von (vom Land gewährten) Darlehen sowie Auszahlungen von gewährten Darlehen im Saldo 2 des Rechnungsquerschnittes nicht enthalten waren. Diese waren im Rechnungsquerschnitt dem Saldo 3 (Finanztransaktionen) zuzuordnen. Im Finanzierungshaushalt waren im Saldo 4 (Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) nur Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit Finanzschulden des Landes Salzburg darzustellen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) gemäß Teil II des Rechnungsquerschnitts:

Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)
Vergleich VA - RA

		VA 2022	RA 2022	Abweichung
Bezeichnung		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
Saldo 1	Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	-21.595	494.031	515.626
Saldo 2	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne Abschnitte 85-99	-387.070	-449.002	-61.932
Saldo 4	der Abschnitte 85-89	785	941	156
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)		-407.880	45.970	453.850

Der Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) betrug im Rechnungsjahr 2022 rund 46,0 Mio Euro und war somit um rund 453,9 Mio Euro besser als geplant. Dies lag einerseits daran, dass das Ergebnis der operativen Gebarung um rund 515,6 Mio Euro besser war als geplant. Andererseits war das Ergebnis der Vermögensgebarung und des Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) um rund 61,9 Mio Euro schlechter als veranschlagt. Im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich das vorläufige Maastricht-Ergebnis um rund 236,0 Mio Euro.

Erläuterungen zu den Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag finden sich im Kapitel 4 (Ergebnishaushalt) und 5 (Finanzierungshaushalt) dieses Berichts.

7.2 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Mit dem Beitritt zur Europäischen Union verpflichtete sich Österreich zur Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit dazu, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Aus dieser Verpflichtung ging der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelte Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) hervor. Der zuletzt im Jahr 2012 ausverhandelte ÖStP gilt unbefristet - darin wird das System mehrfacher Fiskalregeln näher ausgeführt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln und somit die Vertragskonformität des Rechnungsabschlusses wird von der Statistik Austria nach Vorliegen der entsprechenden Daten durchgeführt.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und eines entsprechenden Beschlusses der EU-Finanzminister trat die allgemeine Ausweichklausel gemäß Art 11 ÖStP 2012 in Kraft. Dadurch wurde die Möglichkeit zur Sanktionierung durch die EU bei Nicht-Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit auch der ÖStP 2012 für die Jahre 2020 bis 2022 außer Kraft gesetzt. Diese Ausweichklausel gilt auch noch im Jahr 2023. Ab 1. Jänner 2024 tritt die Ausweichklausel außer Kraft, wodurch der Stabilitäts- und Wachstumspakt und damit der ÖStP 2012 wieder vollumfänglich Geltung erlangen wird, sofern bis dahin keine anderslautenden Vereinbarungen bzw Regelungen getroffen wurden.

Trotz der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel wies das Land Salzburg im Rechnungsabschluss 2022 den Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (= Maastricht-Saldo) sowie den daraus abgeleiteten strukturellen Saldo aus. Im Folgenden wird daher kurz darauf eingegangen.

Der Maastricht-Saldo (Finanzierungssaldo gemäß ESVG) spielt eine zentrale Rolle für die Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union sowie gemäß ÖStP 2012. Er bildet auch den Ausgangspunkt für die Berechnung des um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten strukturellen Budgetsaldos. Der Maastricht-Saldo beschreibt die Differenz zwischen staatlichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Für die Herleitung des Maastricht-Saldos sieht der ÖStP 2012 eine Überleitungstabelle vor. Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung für das Rechnungsjahr 2022 gemäß Art 25 Abs 2 ÖStP 2012 im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010

Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010	VA 2022	RA 2022
	Tsd Euro	Tsd Euro
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-407.880	45.970
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	300	400
- Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-23.000	-11.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-430.580	35.370
- Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	20.000	15.000
- Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	18.000	22.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo)	-392.580	72.370
Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012	-410.580	50.370
Struktureller Saldo	-426.203	9.945
Regelgrenze struktureller Saldo gemäß ÖStP 2012	-27.258	-28.274

Die Überleitung vom Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) zum Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) basierte zum Teil auf vorläufigen Zahlen bzw auf Schätzungen und Fortschreibungen der Abteilung 8 des Landes Salzburg. Die Zahlen basierten zum Teil auf jenen Werten, die von der Statistik Austria in der Vergangenheit berechnet wurden. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria im Herbst des Jahres 2023 bekannt gegeben. Die Überleitungstabelle wies einen vorläufigen Maastricht-Saldo in Höhe von rund 72,4 Mio Euro auf.

Seit dem Jahr 2017 ist aus dem Maastricht-Saldo der strukturelle Saldo abzuleiten. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass dieser um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Der strukturelle Saldo ist dafür maßgeblich, ob die Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 eingehalten wurde. Laut Angaben in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2022 betrug die Regelgrenze für den strukturellen Saldo zum Stichtag 1. März 2023 rund -28,3 Mio Euro.

Der in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2022 ausgewiesene strukturelle Saldo war rechnerisch positiv und lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund 9,9 Mio Euro. Damit lag dieser Saldo wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -28,3 Mio Euro.

- (2) Der für das Jahr 2022 ermittelte strukturelle Saldo lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund 9,9 Mio Euro und somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -28,3 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel sind derzeit sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt. Diese Ausweichklausel wird auch im Rechnungsjahr 2023 noch gelten und wird ab 1. Jänner 2024 außer Kraft gesetzt. Dadurch werden aus heutiger Sicht der Stabilitäts- und Wirtschaftspakt und somit der ÖStP 2012 ab Jänner 2024 wieder vollumfänglich Geltung erlangen.

8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2022(Teil III)

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

8.1 Beilagen nach VRV 2015

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 wurden die Beilagen durch den LRH stichprobenartig geprüft bzw analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen traf.

8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2022 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

- (1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2022 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:
- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
 - Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
 - Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer.

Unterpunkt 9.2.2 enthält eine Überleitung der Personaldaten der Anlagen 4 zum Finanzierungs- und Ergebnishaushalt. Die Dotierung von Personalarückstellungen waren in der Beilage 1.4 nicht erfasst. Die novellierte Fassung der VRV 2015 sieht bezüglich der Angaben in der Anlage 4 vor, dass Personalarückstellungen nicht in diese Anlage aufzunehmen sind.

8.1.2 Anlagenspiegel (Beilage 1.11)

- (1) Im Anlagenspiegel (Beilage 1.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2022 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw -aufholungen.

Der LRH erhob, dass die im Anlagenspiegel dargestellten Umbuchungen von Anlagen in Bau lediglich die Aktivierungen des Vorjahres enthielten. Die Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen des laufenden Jahres wurden systembedingt als Zugang in der entsprechenden Anlagenklasse erfasst. Der LRH erhob weiters, dass innerhalb der Spalte Umbuchungen eine Differenz von -200,00 Euro verblieb. Dies resultierte daraus, dass innerhalb der technischen Anlagen und Maschinen drei geringwertige Wirtschaftsgüter - entgegen dem Prozess für geringwertige Wirtschaftsgüter - über die Anlagenbuchhaltung geführt und im Anlagenspiegel nicht vollständig manuell korrigiert wurden.

8.1.3 Leasingspiegel (Beilage 1.13)

- (1) Im Leasingspiegel wurden Daten zum Finanzierungsleasing und zum Operating Leasing entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 tabellarisch dargestellt.

Nicht im Leasingspiegel erfasst waren Aufwendungen in Zusammenhang mit Miet- oder Pachtverhältnissen, die im Ergebnishaushalt als Miet- und Pachtaufwand gebucht wurden. Die erläuternden Bemerkungen zur VRV 2015 definieren Leasingverhältnisse. Miet- oder Pachtverhältnisse sind in der Wirkung ähnlich oder gleich einem Leasingverhältnis.

Im Jahr 2022 erfolgte im Hinblick auf die neue Rechnungsabschlussapplikation eine Umstellung der Berechnungsweise der Spalte „Leasingentgelt pro Jahr“. In den Vorjahren wurde das Leasingentgelt pro Jahr anhand der tatsächlich gebuchten Beträge des Kontos "7050000 Operating Leasing" ermittelt. Ab 2022 erfolgt die Berechnung des Leasingentgelts pro Jahr indem die Gesamtkosten laut Leasingvertrag durch die Gesamtlaufzeit dividiert werden. Gemäß Landesbuchhaltung ermöglicht dies eine nachvollziehbarere Berechnung hinsichtlich der „kumulierten Restzahlungen“, welche sich durch Multiplikation aus Leasingentgelt pro Jahr und „Restlaufzeit in Jahren“ ergibt.

Der LRH stellte bereits im Vorjahr fest, dass die Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing einzuordnen gewesen wäre. Der LRH erhob erneut, dass ein Ausweis des Sachverhalts in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing im Leasingspiegel unterblieb.

- (2) Der LRH fordert die korrekte Darstellung des Leasingverhältnisses der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing im Leasingspiegel.

Der LRH stellte fest, dass die VRV 2015 bei der Definition von Nutzungsverhältnissen nicht einheitlich ist. Miet- oder Pachtverhältnisse wurden in der Folge nicht im Leasingspiegel erfasst.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass zur Einordnung der Josef-Rehrl-Schule Einvernehmen mit dem LRH bestehe, die weiteren Schritte würden in Abstimmung mit der Dienststelle erfolgen.*

8.1.4 Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)

- (1) Der LRH prüfte die Beilagen anhand der Abschlüsse sowie der Daten aus SAP auf Plausibilität.

- (2) Der LRH stellte fest, dass Daten der Beilage nicht mit den Abschlüssen bzw anderen Detailinformationen übereinstimmten. Der LRH empfiehlt hier in Zukunft verstärktes Augenmerk auf die Korrektheit der Daten zu legen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf einen einheitlichen und korrekten Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses zukünftig geachtet werde.*

8.1.5 Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)

- (1) Die Beilage 1.21 des Rechnungsabschlusses 2022 zeigte die Entwicklung der kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Der LRH erhob, dass bei den sonstigen Rückstellungen teilweise keine Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen wurde. Der Verbrauch wurde in einzelnen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ermittelt. Diese Vorgangsweise findet sich auch in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Beispielsweise wurden im RA 2022 Auszahlungen der Abteilung 8 an die SALK (Projekt Onko-Zentrum und Palliativerweiterung) in Höhe von rund 16,8 Mio Euro als Auflösung dargestellt, obwohl diese einen Verbrauch darstellen.

Bezüglich der Personalarückstellungen wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgehalten, dass etwaige Verminderungen der Rückstellungen ausschließlich als Auflösungen und nicht als Verbrauch dargestellt werden.

Der LRH erhob weiters, dass im Vorjahr ohne verbindliche Förderzusage gebildete sonstige Rückstellungen in Höhe von insgesamt rund 3,7 Mio Euro zum 1. Jänner 2022 aufgelöst wurden. Die im Rückstellungsspiegel dargestellte Auflösung betrifft mit rund 3,7 Mio Euro die im Vorjahr zu Unrecht gebildete Rückstellung.

8.1.6 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

- (1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2022 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorgesehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
	in Tsd Euro	
Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG		
A. Haftungen des Landes Salzburg	418.550	388.636
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	21.833	24.819
Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen		
Konversionsdarlehen	281.886	265.127
Wohnbaudarlehen gem WFG 1954 und WFG 1968	23.216	19.900
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Hausstandsgründungsförderung	4	2
Wasserverband Salzburger Becken	0*	0
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	12.347	21.504
Messezentrum Salzburg GmbH	17.350	16.910
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	1.668	1.463
Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Finanzierungsgarantie Alpine Ski-WM 2025	20.000	0
Kautionen für Wohnungen	3.324	2.918
WECO REHA Leasing GmbH	15.550	14.986
Salzburger Betriebsfestigungs-Gesetz, Salzburger Kreditgarantiegesellschaft mbH	21	7
Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder	13	0
Salzburger Flughafen GmbH	5.783	5.445
Salzburger Tourismusverbände	15.555	15.555
B. Haftungen der außerbudgetären Einheiten gem ESG 2010	36.848	33.154
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	57.698	56.991
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	-21.833	-24.819
Summe A. + B.	455.398	421.791
Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG		
Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs Gesellschaft mbH	2.861	0
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	251.800	223.000
Osterfestspiele Salzburg GmbH	267	133
SALK, Entsorgungskosten	48	48
SALK, Christian Doppler Klinik - Forensik	0	730
Summe	254.976	223.911

Zum 31. Dezember 2022 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung des Ausnutzungsgrades der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 421,8 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 388,6 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 33,2 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 57,0 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 24,8 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.²

Für das Jahr 2022 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze in Höhe von rund 1.962,6 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 421,8 Mio Euro resultierte ein Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze von rund 21,5 %.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betragen rund 223,9 Mio Euro.

Die Verschmelzung der Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mit der SALK wurde am 14. November 2018 im Firmenbuch eingetragen. Die Haftung wurde aus Transparenz- und Kontinuitätsgründen weiter gesondert ausgewiesen.

Die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierende Haftung betrug zum 31. Dezember 2022 rund 223,0 Mio Euro. Die Ermittlung des Haftungsbetrages erfolgte bereits vor Abschluss der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung auf Basis vorläufiger Verpflichtungen. Nach Auskunft der Abteilung 6 ist der endgültige Haftungsbetrag geringer; die Berechnung der Haftung basierte auf einem Zuschussplan, der jährlich von den Vertragspartnern angepasst wird. Die Abteilung 6

² Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Salzburger Landes-Hypothekenbank und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

teilte im Zuge der Prüfung mit, dass bis dato noch keine Anpassung des Zuschussplans erfolgte.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der gesetzlichen Grundlagen ab.

- (2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung des Ausnutzungsgrades der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 421,8 Mio Euro betragen. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von rund 21,5 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 1.961,6 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie im Vorjahr war die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 1.22 vorzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die jährliche Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene Folge geleistet werde, wobei eine Neuberechnung erst im Lauf des Jahres 2023 erfolge, da die Jahresendabrechnung für 2022 erst Mitte 2023 vorliegen werde.*

Das Amt der Salzburger Landesregierung sei bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse

seien zu begrüßen und seien bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt worden.

8.1.7 Rechnungsabschluss 2022 der Landesapotheke Salzburg (Beilage 1.25)

- (1) In der Beilage 1.25 wurde der Abschluss der Landesapotheke Salzburg gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt.

Der LRH erhob im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung, dass die vorhandenen Wertpapiere (laut Beilage 1.17 „Anlage 6m - Nachweis über aktive Finanzinstrumente“) im Bilanzposten „Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen wurden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die vorhandenen Wertpapiere der Landesapotheke im falschen Bilanzposten berücksichtigt wurden. Der LRH hält an dieser Stelle fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht die Abschlüsse der Beteiligungen bzw der wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 im Detail prüft, sondern hier lediglich Plausibilitätsprüfungshandlungen durchführt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass mit der Buchhaltung und dem Steuerberater der Landesapotheke der künftige Ausweis der Wertpapiere im Abschluss der Landesapotheke geklärt und auf einen einheitlichen und korrekten Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses geachtet werde.*

8.1.8 Rechnungsabschluss 2022 des Salzburger Landestheaters (Beilage 1.26)

- (1) In der Beilage 1.26 wurde des Abschluss des Salzburger Landestheaters gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die abgebildete Bilanz nicht der Gliederung des § 224 UGB entsprach. Der LRH hält an dieser Stelle fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht die Abschlüsse der Beteiligungen bzw der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 im Detail prüft, sondern hier lediglich Plausibilitätsprüfungshandlungen durchführt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, das auf einen einheitlichen und korrekten Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses zukünftig geachtet werde.*

8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2022 enthalten waren

- (1) Hierzu gehören:
- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
 - Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)
 - Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
 - Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
 - Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
 - Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018).

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2022 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2022 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 1.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)

(1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile aufzustocken:

- Nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, können als Mittelaufstockungen verwendet werden.
- Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes Salzburg im abgelaufenen Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.
- Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2022 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2022 betragen solche

Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 26,8 Mio Euro. Diese betrafen überwiegend Auszahlungen in Zusammenhang mit Projekten aus Vorjahren sowie den Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 2.2. wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr entfiel die weitere Untergliederung der Ansätze nach vierstelligen MVAG, was den Umfang des Nachweises erheblich reduzierte. Die verzögerten Mittelauszahlungen des Rechnungsjahres 2022 betragen rund 57,9 Mio Euro. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2022 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2021.

8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2022 nicht enthalten waren

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2022:
- Beteiligungsbericht 2022 (§ 42 Z 3 ALHG 2018),
 - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018).

9. Personal

9.1 Personalstand

9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2022 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer.

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten (Planstellen³) für Beamte, Vertragsbedienstete (VB) und Auszubildende des Landes Salzburg für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan, welcher Teil des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes ist, festzusetzen. Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität⁴ festgelegt. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vorzunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen,

³ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ).

⁴ Die Festlegung erfolgt in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

hat die Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2022 waren die Personaldaten gemäß Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss iSd ÖStP 2012 zum Stichtag 31. Dezember 2022 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung ohne ergänzende Informationen nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, die nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie es § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Tabelle 70: Personalstand 2018 bis 2022 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
Landesverwaltung	2.542,6	2.536,9	2.570,5	2.643,0	2.694,8
Landeskliniken	4.878,2	4.972,3	5.084,0	5.166,4	5.245,8
Landeslehrer	4.378,0	4.365,4	4.353,2	4.398,7	4.417,8
Summe	11.798,8	11.874,7	12.007,7	12.208,1	12.358,4

Die in der Tabelle angeführte "Summe Landesverwaltung" für das Jahr 2022 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.597,2 VBÄ inklusive 68,0 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugeteilte Dienstnehmer) mit 84,1 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 13,5 VBÄ zusammen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2018 bis 2022 von 2.542,6 VBÄ um 152,2 VBÄ auf 2.694,8 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigt. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet, abgesehen von den Anpassungen aufgrund der COVID-

19-Krise, keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diese fließen auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langfristig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2022 erhöhte sich die Anzahl der per 31. Dezember besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 51,7 VBÄ auf 2.694,8 (Vorjahr 2.643,0 VBÄ). Laut Auskunft der Fachgruppe Personal erfolgten in diesem Jahr 268,9 Neuaufnahmen⁵ in VBÄ (Vorjahr 267,4 VBÄ). Weiters traten im Jahr 2022 55 Beamte bzw 52,4 VBÄ (Vorjahr 44,2 VBÄ) in den Ruhestand und 166,9 VBÄ Vertragsbedienstete (Vorjahr 138,7 VBÄ) erklärten ihren Austritt bzw wurden pensioniert oder das Dienstverhältnis wurde vom Land Salzburg beendet. Die verbleibende Differenz ergab sich aufgrund von Karenzurlauben und Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Per 31. Dezember 2022 befanden sich außerdem 141 Personen (118,9 VBÄ) im Mutterschutz bzw in Karenz.

In Anlage 4 zur VRV 2015 wurden für das Bezugsjahr 2022 56 neue Ruhegenussbezieher angegeben. Dem LRH wurden von der Fachgruppe Personal 55 Beamtenpensionierungen gemeldet. Die Differenz erklärt sich aus der unterschiedlichen Zuordnung der zum Bilanzstichtag pensionierten Beamten.

9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut Dienstpostenplan definierten Stellen und den zum 31. Dezember 2022 tatsächlich besetzten Stellen dargestellt:

Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2022

Bezeichnung	VA 2022	RA 2022
Beamte	780,0	684,3
Vertragsbedienstete	2.133,3	1.936,5
Lehrlinge	81,5	68,0
Kollektivvertragsbedienstete	12,0	6,0
Dienstposten gesamt	3.006,8	2.694,8

⁵ Neuaufnahmen ohne Saisonpersonal, Lehrlinge, Ausbildungsjuristen, Eignungsbildungsteilnehmer und Transitarbeiter.

Im Dienstpostenplan des Voranschlages 2022 war die Landesapotheke mit 70,9 VBÄ (inkl zwei Lehrlinge) enthalten. Im Rechnungsabschluss 2022 war die Landesapotheke nicht auszuweisen. Um einen Vergleich mit dem Voranschlag 2022 zu gewährleisten, wurden die Dienstposten im Voranschlag in der obigen Tabelle um 70,9 VBÄ korrigiert.

Der Landesvoranschlag wurde durch das Landeshaushaltsgesetz vom 6. Juli 2022 dahingehend geändert, dass der Stellenplan des Landes um 65,0 VBÄ erhöht wurde. Davon waren nach Auskunft des Referates Personal zum 31. Dezember 2022 13,0 VBÄ der 50,0 zusätzlichen Dienstposten unter dem Titel "Personalpaket 2022" besetzt und 7,9 VBÄ der 15 zusätzlichen Dienstposten unter dem Titel "Ukraine Krise" besetzt.

Insgesamt waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 von den 3006,8 Dienstposten (ohne Landesapotheke) 312,0 VBÄ (2021: 202,4 VBÄ) nicht besetzt. Weiters waren zum Stichtag 68,0 von 81,5 geplanten Lehrstellen besetzt. Im Rechnungsabschluss 2022 war im Teil III der Erläuterungen zu den Beilagen gemäß VRV 2015 keine Begründung zu den nicht besetzten Dienstposten enthalten.

9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2022 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2022

Bezeichnung	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2022	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2022	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	3.786,1	3.661,3	-124,8	3.786,6	3.654,1	-132,4
Christian Doppler Klinik	1.168,6	1.149,0	-19,6	1.172,2	1.159,7	-12,4
Landeslinik St. Veit	174,1	164,4	-9,7	168,9	159,9	-8,9
Institut für Sportmedizin	8,8	9,7	0,9	10,4	9,4	-1,0
Landeslinik Tamsweg	248,7	243,3	-5,4	137,3	108,7	-28,6
Landeslinik Hallein	264,0	258,3	-5,6	188,4	153,9	-34,5
Gesamt	5.650,3	5.486,0	-164,3	5.463,7	5.245,8	-217,9

Quelle: SALK

Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2022 waren für die SALK 5.463,7 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl im Voranschlag entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt 5.650,3 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Im Stellenplan der SALK waren auch die Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg (131,8 VBÄ) und die Bediensteten der Landeslinik Hallein (110,1 VBÄ) enthalten.

Zu den besetzten Dienstposten erhob der LRH, dass die SALK im Jahresdurchschnitt 5.486,0 VBÄ besetzte Dienstposten auswies. In der Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2022 erfolgte ein stichtagsbezogener Ausweis der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 5.245,8 VBÄ. Weitere Abweichungen resultierten daraus, dass im Rechnungsabschluss 2022 die in der SALK beschäftigten Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg und die Bediensteten der Landeslinik Hallein nicht oder nur teilweise enthalten waren. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag deutlich unter den im Stellenplan des Voranschlages ausgewiesenen Dienstposten.

Gemäß den Auswertungen der SALK wurde der budgetierte Stellenplan der SALK im Jahr 2022 um 164,3 VBÄ unterschritten. Der Vergleich der im Voranschlag des Landes Salzburg für die SALK budgetierten Dienstposten mit den tatsächlich besetzten Dienstposten entsprechend des Rechnungsabschlusses 2022 zeigte, dass rund 217,9 Dienstposten der SALK nicht besetzt waren.

9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer

- (1) Die Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2022 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten der Landeslehrer zum 31. Dezember 2022, ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren 4.417,8 von 4.695,5 veranschlagten Dienstposten der Landeslehrer besetzt. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.180,0 geplante Dienstposten 3.969,7 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 377,5 geplante Dienstposten 312,2 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren 135,9 von 138,0 Planstellen zum 31. Dezember 2022 besetzt.

Die Abrechnung mit dem Bund erfolgte nach einem Bewilligungsverfahren des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) der für das jeweilige Schuljahr genehmigten Planstellen unter der Voraussetzung der widmungsgemäßen

Verwendung. Das Land Salzburg beantragte für das Schuljahr 2021/22⁶ 4.156,6 Planstellen, davon genehmigte das BMBWF am 22. Dezember 2021 vorläufig 4.145,2 Planstellen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 genehmigte das BMBWF für die Schuljahresabrechnung endgültig 4.139,5 Planstellen. Die genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer⁷, die der Bund zu 100 % ersetzt. Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2021/22 stellte das BMBWF eine Überschreitung um rund 49,9 Planstellen fest. Daraus ergab sich ein Rückforderungsanspruch des Bundes von rund 2,35 Mio Euro. Dieser Rückforderungsanspruch wurde mit dem Ersatzanspruch des Landes gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen in Höhe von rund 1,57 Mio Euro sowie mit einem nicht abgerufenen Restbetrag aus den Vorjahren von rund 0,78 Mio Euro gegenverrechnet. Damit ergab sich keine Mehrbelastung für das Land Salzburg und die im Landesvoranschlag von der Bildungsdirektion für Überschreitungen der Planstellen im Jahr 2022 budgetierten Mittel von rund 2,1 Mio Euro wurden nicht benötigt.

9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2018 bis 2022:

Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
Landesverwaltung	1.344	1.339	1.356	1.366	1.379
Landeskliniken	376	373	377	381	375
Landeslehrer	3.175	3.333	3.479	3.600	3.700
Summe	4.895	5.045	5.212	5.347	5.454

Die obige Tabelle wurde für das Jahr 2022 auf Basis der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2022 erstellt. Im Zeitraum 2018 bis 2022 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 559 Personen. Im Jahr 2022 erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 107 Personen.

⁶ Es handelte sich dabei um den Zeitraum September 2021 bis August 2022.

⁷ § 4 Abs 2 FAG 2017

Der LRH hält fest, dass darüber hinaus zum 31. Dezember 2022 weitere Personen Ansprüche auf den Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen hatten. Diese Gruppe umfasste unter anderem 55 ehemalige Landespolitiker sowie 136 ehemalige Bürgermeister und 62 ehemalige Sprengelärzte oder deren jeweilige Angehörige.

9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

(1) Personen mit besonderen Bedürfnissen:

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen wurde im Jahr 2021 nicht in jedem Kalendermonat erfüllt. Das Land Salzburg hatte daher gemäß § 9 Behinderteneinstellungsgesetz eine Ausgleichstaxe in Höhe von 6.567,00 Euro zu entrichten.

Praktikanten:

Im Laufe des Jahres 2022 beschäftigte das Land Salzburg 74 Praktikanten. Diese waren inklusive Wochenende im Durchschnitt für eine Dauer von rund 53 Tagen beschäftigt.

Lehrlinge:

Zum 31. Dezember 2022 waren beim Land Salzburg 68 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 47 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 21 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

Trainee-Juristen:

Zum 31. Dezember 2022 war beim Land Salzburg ein Trainee-Jurist beschäftigt.

9.2 Personalaufwand

9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 detailliert darzustellen; der Rechnungsabschluss 2022 des Landes

Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 1.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und Versorgungsgenüsse, in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 und 2237 als Transferaufwand erfasst.

Bei einem Teil des Personalaufwandes handelte es sich um nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen. Dazu zählten etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, die unter der MVAG 2214 erfasst waren. Darüber hinaus wurde unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgt als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungshaushalt und in weiterer Folge zum Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2022.

Tabelle 74: Personalaufwand im Detail

MVAG	Bezeichnung	RA 2021 Tsd Euro	RA 2022 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
	Gruppe 1 (Mitarbeiter einer Landesdienststelle)	193.938	204.512	10.574
	Gruppe 2 (Mitarbeiter bei einem sonstigen Rechtsträger)	8.948	8.954	6
	Gruppe 3.1 (Mitarbeiter SALK - Refundierung 100 %)	435.151	457.684	22.533
	Gruppe 3.2 (Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe und Forstgarten)	863	679	-184
	Gruppe 4 (Landeslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	282.276	295.448	13.172
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	26.666	27.494	828
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	10.035	10.555	520
	Summe lt Anlage 4 Personaldaten des Landes	957.876	1.005.327	47.451
	Überleitung zum Finanzierungshaushalt	623	-155	-778
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	958.499	1.005.172	46.673
	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand			
	Dotierungen Personalrückstellungen	1.428	1.982	554
	Übrige Abweichungen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt	-21	80	101
221	Summe Personalaufwand Ergebnishaushalt	959.906	1.007.234	47.328
	abzgl Erträge Refundierungen Personalaufwand	741.229	779.120	37.891
	abzgl Erträge Auflösungen Personalrückstellungen	3.410	7.189	3.779
	Personalaufwand nach Abzug der Erträge	215.267	220.925	5.658

Die Abweichungen zwischen Anlage 4 (mit rund 1.005,3 Mio Euro) und dem Finanzierungshaushalt (mit rund 1.005,2 Mio Euro) ergaben sich überwiegend daraus, dass die Auszahlungen für Personalaufwand in der Finanzierungsrechnung auch kirchlich bestellte Religionslehrer enthielt. Diese waren keine Dienstnehmer des Landes und daher in der Anlage 4 richtigerweise nicht enthalten. Für den Wasserbau tätige Mitarbeiter waren in der Anlage 4 enthalten, nicht aber im Finanzierungshaushalt, obwohl diese Landesbedienstete waren.

Der LRH erhob, dass in der Anlage 4 die Auszahlungen der für den Wasserbau tätigen Mitarbeiter des Landes nicht korrekt ausgewiesen waren. Insgesamt wurde der Aufwand bzw die Auszahlungen in der Anlage 4 um rund 1,0 Mio Euro zu hoch dargestellt.

Weiters zeigt die Tabelle den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 2,1 Mio Euro aus der Dotierung von Personalrückstellungen sowie weiteren Abweichungen zwischen Ergebnis und Finanzierungshaushalt. Daraus ergibt sich ein Personalaufwand im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 1.007,2 Mio Euro.

Diesen Aufwendungen standen die Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen in Höhe von rund 779,1 Mio Euro sowie die nicht finanzierungswirksamen Erträge aus der Auflösung der Personalrückstellungen in Höhe von rund 7,2 Mio Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung dieser Erträge verblieb dem Land Salzburg eine tatsächliche Belastung für aktive Bedienstete in Höhe von rund 220,9 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass nicht sämtliche Personalaufwendungen periodenrein abgegrenzt wurden. Dies betraf etwa den Aufwand für Abfertigungen.

Wie in den Vorjahren enthielt der im Ergebnishaushalt unter der MVAG 221 erfasste Personalaufwand den Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer in Höhe von rund 1,3 Mio Euro. Diese Personen waren keine Landesbediensteten, weiters war dieser Aufwand dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2017 vom Bund zu refundieren. Die korrekte Darstellung des Aufwands für Fremdpersonal im Sachaufwand ist nach Auskunft der Bildungsdirektion aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen derzeit nicht umsetzbar. Der LRH hält fest, dass dies im Zuge der Ablöse von IPIS und der Umstellung der Gehaltsverrechnung der Landeslehrer auf das SAP des Bundes zu berücksichtigen ist.

- (2) Der LRH fordert, bei Personalaufwendungen auf die korrekte zeitliche Abgrenzung zu achten.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die internen Abstimmungen dazu im Laufen seien, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen könne.*

9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte

- (1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die einbehaltenen Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionsversicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den finanzierungswirksamen Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen.

Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse			
Landesbeamte iR	72.582	74.438	1.856
Landeslehrer iR	158.079	166.555	8.476
Landesbeamte in der SALK iR	19.919	20.035	116
Mitglieder des Landtages iR	1.441	1.445	4
Mitglieder der Landesregierung iR	1.203	1.129	-74
Bürgermeister iR	2.899	2.858	-41
Sprengelärzte iR	1.569	1.552	-17
Summe Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	257.692	268.012	10.320
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	192.691	200.168	7.477
Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge	65.001	67.844	2.843

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2022 rund 268,0 Mio Euro. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von rund

200,2 Mio Euro betragen die Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse rund 67,8 Mio Euro.

Die nicht in der Tabelle dargestellten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrafen die Veränderung der Pensionsrückstellung. So betragen die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen rund 1.064,3 Mio Euro, der Aufwand aus der Dotierung lag bei rund 0,6 Mio Euro. Per Saldo ergab sich daraus ein nicht finanzierungswirksamer Ertrag in Höhe von 1.063,7 Mio Euro, welcher sich positiv auf den Ergebnishaushalt auswirkte.

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

- (1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:
- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
 - Der Bund ersetzt gemäß FAG 2017 dem Land Salzburg 100 % der Aktivbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden 50 % der Aktivbezüge refundiert.
 - Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
 - Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen sowie Pensionsversicherungsbeiträgen, die das Land Salzburg von den aktiven und pensionierten Landeslehrern einbehält.
 - Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionsversicherungsbeiträge.
 - Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.
 - Weitere Ersätze leisten das AMS, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand von aktiven Bediensteten des Landes Salzburg:

Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Mitarbeiter in der SALK	435.151	457.684	22.533	5,2%
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	301.533	316.034	14.501	4,8%
Dienstzugewiesene Mitarbeiter und sonstige Transfers	4.544	5.401	857	18,9%
Summe Refundierungen	741.229	779.120	37.891	5,1%

Der LRH erhob, dass die Refundierungen für Landeslehrer neben der Bezugsrefundierung auch die Refundierung der Reisegebühren enthielten. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da die Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand (Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 1,4 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Laut Rechnungsabschluss 2022 wurden dem Land Salzburg für an andere Rechtsträger dienstzugewiesene Mitarbeiter insgesamt rund 2,8 Mio Euro refundiert. In den Erträgen für sonstige Transfers bzw Refundierungen des Personalaufwandes sind weiters die gemäß mit dem Arbeitsmarktservice abgerechneten Wiedereingliederungshilfen sowie Altersteilzeitunterstützungen enthalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und Pensionsversicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger	28.785	27.883	-902	-3,1%
Refundierung für Beamte der SALK iR	19.181	19.346	165	0,9%
Refundierung für Landeslehrer iR	141.529	150.031	8.502	6,0%
Refundierung für Bürgermeister iR und Sprengelärzte iR und von Sozialversicherungsträgern	3.196	2.908	-288	-9,0%
Summe	192.691	200.168	7.477	3,9%

(2) Der LRH empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren und im Hinblick auf bessere Überprüfbarkeit und Transparenz innerhalb der Transfers vom Bund nach dem FAG eigene Sachkonten für die Refundierung von Personalaufwendungen und Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorzusehen.

Der LRH empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren die Refundierung für Landeslehrer getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand (Reisegebühren) zu erfassen und auf separaten Sachkonten zu buchen.

Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf SAP sollten diese Empfehlungen berücksichtigt werden.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung in Abstimmung mit der Bildungsdirektion den Ausweis auf separaten Sachkonten prüfen werde.*

9.2.5 Freie Dienstverträge

(1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 0,5 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten (RA 2021: 0,4 Mio Euro). Diese wurden unter der MVAG 2225 dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der freien Dienstnehmer sowie die Ausgaben bzw Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2022:

Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

Landesverwaltung	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	290	267	154	138	136
Aufwand in Tsd Euro	2.790	2.380	608	355	499

Der Großteil der mit freien Dienstnehmern zusammenhängenden Aufwendungen betrafen den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden der Salzburger Verwaltungsakademie abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 2 Personen auf 136.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

10. Anhang

10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung

10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3050/23-2023

Datum
30.05.2023

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
Telefon +43 662 8042-2428

Betreff
Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2022 des Landes
Salzburg"; Stellungnahme
Bezug: 003-3/237/41/1-2023 vom 19.05.2023

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2022 des Landes Salzburg“ kann auf der Grundlage der Ausführungen der Fachgruppe 0/4, der Abteilung 8 sowie der Landesbuchhaltung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Kapitel 2 - Rechtliche Grundlagen

Zu 2.2: ALHG 2018

Bei Initiierung der alljährlichen Erläuterungen und Differenzbegründungen durch die Landesbuchhaltung ergeht eine zusätzliche Information an die Dienststellen, auch die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung von Verstärkungsmittel zu sichern. Auch wenn keine Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt existiert, wurden seitens der Landesbuchhaltung zahlreiche IKS-Vorgaben und weitere Festlegungen (wie zum Beispiel 6-Augen-Prinzip, Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, Prozessdokumentationen) ausgegeben, die von den Dienststellen und der Landesbuchhaltung einzuhalten sind und entsprechende Rahmenbedingungen für ein funktionierendes IKS bilden.

Die Finanzabteilung wird sich bemühen, bei den Abteilungen zu erwirken, dass dahingehend die Transparenz verbessert wird und in den entsprechenden Erläuterungen auf den Einsatz bzw. die Verwendung von Verstärkungsmitteln hingewiesen wird.

Kapitel 3 - Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2022

Ein bedeutender Teil wurde bereits fertiggestellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Prozesse in den einzelnen Sachbereichen wird an der Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse in der Landesbuchhaltung zur Zeit noch gearbeitet.

Kapitel 6. - Vermögensrechnung

Zu 6.2: Immaterielle Vermögenswerte

Die zukünftige Vorgehensweise in Bezug auf Aktivierungen auf bereits bestehende Anlagen wird in der Landesbuchhaltung genauer analysiert und eine Aufnahme in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie überprüft.

Zu 6.3.1: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die Auswahl der richtigen Transfervariante wurde nach Bekanntwerden der nicht korrekten Berechnung der Abschreibung von der Landesbuchhaltung umgehend geprüft und wird zukünftig als Routineschritt bei der Aktivierung von Anlagen berücksichtigt.

Zu 6.3.2: Gebäude und Bauten

Zur Einordnung der Josef-Rehrl-Schule besteht Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, die weiteren Schritte erfolgen in Abstimmung mit der Dienststelle.

Zu 6.3.3: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Die Auswahl der richtigen Transfervariante wurde nach Bekanntwerden der nicht korrekten Berechnung der Abschreibung von der Landesbuchhaltung umgehend geprüft und wird zukünftig als Routineschritt bei der Aktivierung von Anlagen berücksichtigt.

Die zukünftige Vorgehensweise in Bezug auf Aktivierungen auf bereits bestehende Anlagen wird in der Landesbuchhaltung genauer analysiert und eine Aufnahme in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie überprüft.

Zu 6.3.4: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Abgleich des Hauptbuches mit den Nebenbüchern wird durch die Anlagenbuchhaltung nach jedem Abschreibungslauf durchgeführt. Die Differenz wurde vor Übergabe der Unterlagen an den LRH behoben.

Die zukünftige Vorgehensweise in Bezug auf Aktivierungen auf bereits bestehende Anlagen wird in der Landesbuchhaltung genauer analysiert und eine Aufnahme in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie überprüft.

Zu 6.3.5: Kulturgüter

Die Landesbuchhaltung hat wie auch in den Vorjahren die Empfehlung bezüglich der Werthaltigkeit der Kulturgüter an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet und wird nach Erhalt der entsprechenden Buchungsanweisungen die Werte anpassen.

Zu 6.4: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

In der Empfehlung des LRH wird korrekterweise darauf hingewiesen, dass die Änderung der Darstellung von derivativen Finanzinstrumenten mit negativem beizulegenden Zeitwert ausschließlich dem Ordnungsgebers (BMF) obliegt.

Zu 6.5: Beteiligungen

Die Bilanzierung von verwalteten Einrichtungen (Fonds) im Sinne des § 1 Abs 4 ALHG 2018 wird geprüft.

Die Darstellung von Beteiligungen mit negativem Eigenkapital in der Vermögensrechnung wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufgenommen.

Zu 6.7: Kurzfristige Forderungen

In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie werden jene Bereiche angeführt, für die eine gruppenweise Einzelwertberichtigung vorgenommen wird. Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften wurden aufgrund Unwesentlichkeit nicht wertberichtigt. In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wird dazu noch eine Ausnahme von der Wertberichtigung aufgrund Unwesentlichkeit aufgenommen.

An der Prüfung von "Alt-Forderungen" auf Werthaltigkeit wird gearbeitet, sodass uneinbringliche Forderungen sukzessive einer Forderungsabschreibung zugeführt werden.

Zu 6.8: Vorräte

Die Einhaltung der Vorgaben aus der neuen Inventurrichtlinie wird von der Landesbuchhaltung kontrolliert.

Zu 6.9: Liquide Mittel

Mit der Änderung der Darstellung der zwei Treuhandkonten im Vermögenshaushalt geht ein budgetwirksamer Vorgang im Finanzierungshaushalt in derselben Höhe von 3,1 MEUR einher, der budgetär bedeckt sein muss. Die Änderung der Darstellung der zwei Treuhandkonten im Vermögenshaushalt wird nach Abbau der angezahlten Mittel vorgenommen.

Die Höhe der nicht aufgebrauchten Mittel der Landeshilfe und die liquiden Mittel zur Landeshilfe werden überprüft und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Vorgabe von verbindlichen Regeln im Umgang mit Sicherheitsleistungen wird von der Landesbuchhaltung geprüft.

Die Kassenrichtlinie für einheitliche Vorgaben zur Barkassengebarung ist in Vorbereitung.

Zu 6.10:

Die Finanzabteilung befürwortet die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds und wird den involvierten Abteilungen erneut nahelegen, die Darstellung bzw. Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.

Zu 6.14: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Die Auswahl der richtigen Transfervariante wurde nach Bekanntwerden der nicht korrekten Berechnung der Auflösung von Investitionszuschüssen von der Landesbuchhaltung umgehend geprüft und wird zukünftig als Routineschritt bei der Bildung von Investitionszuschüssen berücksichtigt.

Zu 6.16.1: Leasingverbindlichkeiten

Die Einordnung einzelner Sachverhalte als Finanzierungsleasing wird überprüft und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen unter Abstimmung mit der betroffenen Dienststelle abgeleitet.

Zu 6.17.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Die Fachgruppe Personal versucht, diese Anregung des Landesrechnungshofes umzusetzen. Die internen Abstimmungen dazu sind noch im Laufen, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen kann.

In Zukunft sollen spätestens mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt werden.

Zu 6.17.5: Sonstige langfristige Rückstellungen

In diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung wird auch weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden ist.

Zu 6.19: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten des Landes gegenüber Gemeinden in Höhe von 1,8 Mio Euro werden zukünftig als sonstige langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Bezirkshauptmannschaften werden mit der regelmäßigen Abstimmung der Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung beauftragt. Zudem werden die festgestellten Differenzen der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg geklärt und ältere Einzelposten aus Vorsystemen von den Bezirksbuchhaltungen geprüft.

Zu 6.20.1: Rückstellungen für Prozesskosten

Rückstellungen für Prozesskosten werden auf Basis der Rückmeldungen von Rechtsanwälten (sog. "Rechtsanwaltsbriefe") angesetzt. Sollte aus der Rückmeldung des Rechtsanwaltes nicht klar erkennbar sein, wie hoch die rückzustellenden Prozesskosten anzusetzen sind, wird künftig von der Dienststelle mit dem Rechtsanwalt Rücksprache gehalten.

Zu 6.20.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Ab dem Rechnungsabschluss 2023 sollen Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Hier bedarf es aber noch einer genaueren Abstimmung mit dem Landesrechnungshof.

Zu 6.20.4: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

In diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung wird auch weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden ist.

Kapitel 8 - Beilagen zum Rechnungsabschluss 2022(Teil III)**Zu 8.1.3: Leasingspiegel**

Zur Einordnung der Josef-Rehrl-Schule besteht Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, die weiteren Schritte erfolgen in Abstimmung mit der Dienststelle.

Zu 8.1.4: Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft

Auf einen einheitlichen und korrekten Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses wird zukünftig geachtet.

Zu 8.1.6:

Den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die jährliche Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene wird Folge geleistet, wobei eine Neuberechnung erst im Lauf des Jahres 2023 erfolgt, da die Jahresendabrechnung für 2022 erst Mitte 2023 vorliegen wird.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen und wurden bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt.

Zu 8.1.7: Rechnungsabschluss 2022 der Landesapotheke Salzburg

Die Wertpapiere werden im Abschluss der Landesapotheke im Umlaufvermögen ausgewiesen. Mit der Buchhaltung und dem Steuerberater der Landesapotheke wird der künftige Ausweis der Wertpapiere im Abschluss der Landesapotheke geklärt und auf einen einheitlichen und korrekten Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses geachtet.

Zu 8.1.8: Rechnungsabschluss 2022 des Salzburger Landestheaters

Auf einen einheitlichen und korrekten Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses wird zukünftig geachtet.

Kapitel 9 - Personal**Zu 9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete**

Rückstellungen für Abfertigungen: Die internen Abstimmungen dazu sind im Laufen, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen kann (siehe Antwort zu 6.17.1).

Zu 9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

Refundierungen für Landeslehrer: Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf bessere die Überprüfbarkeit und Transparenz innerhalb der Transfers vom Bund nach dem FAG eigene Sachkonten für die Refundierung von Personalaufwendungen und Ruhe- und Versorgungsgenüssen vorzusehen. Auch eine Trennung in Personal- und Sachaufwand (Reisegebühren) wird seitens des LRH empfohlen.

Die Landesbuchhaltung wird in Abstimmung mit der Bildungsdirektion den Ausweis auf separaten Sachkonten prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Vollständigkeitserklärung für die Prüfung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022

Ort, am

An den
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Siegel des Landes Salzburg

Rechnungsabschluss 2022

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes¹:

A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

¹ Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Bücher und Schriften

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Unsere Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

5. Alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Vermögensgegenstände.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2022 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
 - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2022 (§ 23 (4) VRV 2015),
 - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2022 (§ 23 (5) VRV 2015),
 - alle vom Land Salzburg verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)

ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.

10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
 - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind.

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
- b) Patronatserklärungen;
- c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
- d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- e) Rückgabeverpflichtungen betreffend in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
- f) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- g) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- h) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
 - die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
 - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
 - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2022
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2022
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2022
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 19 im Rechnungsjahr 2022
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs.3 im Rechnungsjahr 2022.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

E. Internes Kontrollsystem

1. Der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes (§ 3 Abs 1 lit A Z1 GO-LR) und in weiterer Folge die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 9 GeOA) sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2022 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Salzburg, am 13. Juni 2023
Zahl: 13101-B/17/1-2023

Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wie im Vorjahr nehme ich Bezug auf Dein Schreiben vom 04.05.2023, Zahl 003-3/237/39-2023, mit dem Du ersuchst, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 eine von Dir adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhandler anlehnt. Dazu halte ich fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018 noch das LHG 2022 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechenwerk des Landes gegenüber Kontrollbehörden abzugeben.

Die von Dir übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können.

Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die "auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern" entstehen könnten. Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie "nicht im Rechnungsabschluss

aufzunehmen sind". Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) "zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße", welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben "könnten", dem LRH vollständig mitgeteilt wurden. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Dir jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Stefanie Leeb MSc MBA, Leiterin Referat 0/02 Landesbuchhaltung
- Ing. Mag. Dr. Karl Premiße MBA, Leiter Fachgruppe 0/4 Personal
- Mag. Dr. Matthias Stöckl, Leiter Referat 8/02 Budgetangelegenheiten
- Mag. Christian Prucher, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist Ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlusstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2022 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF